

DER ROTE FADEN
– Ausbildungsalltag –
für alle Einstellungstermine

herausgegeben vom

PERSONALRAT

DER REFERENDARINNEN UND REFERENDARE
AM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
HAMBURG

Unser Büro

Dammtorwall 13
Zimmer 3040
20354 Hamburg

Tel.: 040 / 42843 –3262

Fax.: 040 / 42843 –1541

E-Mail: Personalrat.PerRef@olg.justiz.hamburg.de

Homepage: <http://www.referendarrat-hamburg.de>

Facebook:

<https://www.facebook.com/Personalrat-der-Referendarinnen-und-Referendare-Hamburg-105388834197669/>

Facebook-Gruppe aller Referendarinnen und Referendare:

<https://www.facebook.com/groups/505547046270410>

LinkedIn:

<https://www.linkedin.com/groups/8839089/>

Sprechstunde

Mittwoch: 12:00 – 14:00
Bei Bedarf nach Vereinbarung

Inhalt:

A.	Das Wichtigste in Kürze	1
B.	Ausbildung	2
I.	Die Grundelemente der Ausbildung	2
II.	Die Stationsausbildung	2
1.	Die Strafstation	4
2.	Die Zivilstation	5
3.	Die Verwaltungsstation	5
4.	Die Rechtsanwaltsstation	6
5.	Die Wahlstation I	7
6.	Die Wahlstation II	7
7.	Wahl eines Schwerpunktbereiches	7
8.	Praktische Tipps	8
a)	Auswahl der Ausbilderin/des Ausbilders	8
b)	Zeitpunkt der Bewerbung und Formalitäten	8
c)	Stationsgespräche und -zeugnisse	9
d)	Ergänzungsstudium in Speyer	9
e)	„Stage“ bei der Europäischen Kommission	10
III.	Arbeitsgemeinschaften	10
1.	Pflicht-Arbeitsgemeinschaften	11
2.	Wahlpflicht-Arbeitsgemeinschaft	11
3.	Freiwillige Arbeitsgemeinschaften	12
IV.	Klausurenkurse	13
1.	A-Klausurenkurse	13
2.	B-Klausurenkurse	13
3.	Anwaltsklausurenkurs	14
V.	Digitales Examen	14
VI.	Praktische Tipps	15
1.	Beck-Online Zugang	15
2.	Juristische Bibliotheken	15
3.	Kommentare für das Examen	16
4.	Weitere Hinweise	16
C.	Soziales	17
I.	Unterhaltsbeihilfe	17
II.	Nebentätigkeit	17
III.	Exkurs: Nebenstudium	18
IV.	Steuern	18
1.	Allgemeines	18
2.	Mehrere Dienstverhältnisse	18
3.	Abzugsfähige Posten	19
a)	Allgemeine Kosten	19
b)	Station außerhalb Hamburgs oder Auslandsstation	20
V.	Versicherungen	20
1.	Rentenversicherung	20
2.	Arbeitslosenversicherung	20
3.	Kranken- und Pflegeversicherung	20
4.	Private Haftpflichtversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung	21

VI.	Urlaub.....	21
1.	Erholungsurlaub.....	21
2.	Sonderurlaub	22
a)	Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge.....	22
b)	Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge	23
VII.	Krankmeldung / Stationsverlängerung.....	24
VIII.	Sozialberatung.....	24
IX.	Für ein diskriminierungsfreies Referendariat	25
X.	Ansprüche auf Sozialleistungen	25
1.	Arbeitslosengeld 2	26
2.	Wohngeld	26
XI.	Schwangerschaft und Kinder	27
XII.	HVV-Jahresabo	28
D.	Euer Personalrat.....	30
I.	Allgemeines	30
II.	Was wir Euch anbieten	30
III.	Interessenvertretung	30
E.	Schluss: Kurzleitfaden zur Planung des Referendariats	31
I.	Stationen	31
II.	Arbeitsgemeinschaften.....	31
III.	Übungsklausuren	31

A. Das Wichtigste in Kürze

Was wir als Personalrat machen:

- Interessenvertretung der Referendarinnen und Referendare
- Beratung in allen Ausbildungs- und Personalfragen
- Förderung des persönlichen Austausches unter uns Referendarinnen und Referendaren

Im Sommer eines jeden Jahres finden in der Regel die Personalratswahlen statt. Wenn Du Lust und Interesse hast, Dich für die Belange der Referendarinnen und Referendare einzusetzen und Dich im Personalrat engagieren möchtest, bist Du jederzeit zu unseren Sitzungen herzlich eingeladen. Wenn Du selbst kandidieren möchtest, solltest Du Dich auf das Wahlausschreiben (hängt aus und wird per E-Mail an alle versendet) beim Wahlvorstand melden!

Rechtsgrundlagen für das Referendariat sind insbesondere:

- das [Hamburgische Juristenausbildungsgesetz \(HmbJAG\)](#).
- die [Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen](#)
- die [Verfügung der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts über die Richtlinien für Ablauf und Inhalt des Vorbereitungsdienstes](#).
- die [Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare](#).
- die [Hilfsmittelverfügung des Gemeinsamen Prüfungsamtes vom 12. März 2012](#).

Weitere Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage der Personalstelle (www.justiz.hamburg.de/referendariat/) und der Homepage des Gemeinsamen Prüfungsamtes zu finden (www.justiz.hamburg.de/2-examen).

Begrifflichkeiten, die im Roten Faden häufig auftauchen:

Dienststelle ist das Hanseatische Oberlandesgericht. Zuständig für die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren ist RiOLG Dr. Frank Theege, Tel. 42843-3296 (Zi. 1014).

Ausbildungsstelle ist die Stelle, bei der Du Deine Station ableistest.

Personalstelle ist die Stelle, welche die Dienstverhältnisse der Referendarinnen und Referendare verwaltet. Adresse: Dammtorwall 13, 1. Stock, 20354 Hamburg. Die Personalakten werden zur Zeit von vier Sachbearbeiterinnen geführt. Zuständigkeiten und Öffnungszeiten findest Du [online](#).

Da die Öffnungszeiten der Personalstelle streng zu beachten sind, findest Du sie auch hier nochmal (Achtung vgl. Öffnungszeiten auf der Homepage wegen Corona):

Montag und Donnerstag	9.00 bis 12.30 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 15.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 12.30 Uhr)

Dienstag, Freitag sowie jeden ersten Werktag im Monat geschlossen.

B. Ausbildung

Das Wichtigste vorab:

Das Referendariat (juristischer Vorbereitungsdienst) dauert zwei Jahre. Die insgesamt acht Klausuren werden im 21. Monat in einem Zeitraum von zwei Wochen geschrieben. Das Referendariat endet mit der mündlichen Prüfung, die sich an den Abschluss der Wahlstation II anschließt (meist drei Wochen nach Ende der Wahlstation II finden die ersten Prüfungen statt und ziehen sich bis in den Folgemonat). Die Zahlung der „Unterhaltsbeihilfe“ endet mit dem Tag der mündlichen Prüfung.

I. Die Grundelemente der Ausbildung

Die Ausbildung im Rahmen des Referendariats stützt sich im Wesentlichen auf drei Elemente:

- Stationsausbildung
- Arbeitsgemeinschaften
- Klausurenkurse

II. Die Stationsausbildung

Der Ablauf der Stationsausbildung sieht gemäß §§ 40 ff. HmbJAG wie folgt aus:

Bezeichnung	Dauer	Ausbildungsstelle	Rechtsgrundlagen
Strafstation	3 Monate	Amtsgericht in Strafsachen, Strafkammer des Landgerichts, oder Staatsanwaltschaft	§ 41 Abs. 1 Nr. 1 HmbJAG / C I der Verfügung*
Zivilstation	3 Monate	Amtsgericht oder Landgericht in Zivilsachen	§ 41 Abs. 1 Nr. 2 HmbJAG / C II der Verfügung*
Verwaltungsstation	3 Monate	Verwaltungsbehörde	§ 41 Abs. 1 Nr. 3 HmbJAG / C III der Verfügung*
Rechtsanwaltsstation	9 Monate	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt	§ 41 Abs. 1 Nr. 4 HmbJAG / C IV 1 der Verfügung*
Wahlstation I	3 Monate	Bei einer der <u>drei erstgenannten</u> Ausbildungsstationen; darüber hinaus: sonstiges nationales Gericht (insb. Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- oder Arbeitsgericht), überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Verwaltungsbehörde sowie Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden. <u>Nicht bei einem Rechtsanwalt!</u>	§ 42 Abs. 1 HmbJAG / C V der Verfügung*
Wahlstation II	3 Monate	Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist	§ 42 Abs. 2 HmbJAG / C V und C IV 2 der Verfügung*

[Verfügung der Präsidentin des Hanseatischen OLG](#) (Konkretisierung der **Ausbildungsinhalte**).

Der **Ablauf der Stationen** soll nach § 43 HmbJAG von den Referendarinnen und Referendaren selbst bestimmt werden, jedoch mit folgenden Einschränkungen: Feststehend sind die beiden ersten Stationen, also zunächst die Straf- und anschließend die Zivilstation. Ferner ist die Wahlstation II als letzter Ausbildungsteil festgelegt. Zudem darf die Verwaltungsstation nicht unmittelbar vor der Wahlstation II (also während der Klausuren) liegen. Im Übrigen kannst Du die Stationsfolge frei bestimmen. Eine Teilung der Rechtsanwaltsstation ist möglich (etwa 3 Monate Rechtsanwalt, 3 Monate Behörde, 3 Monate Rechtsanwalt, 3 Monate Wahlstation I, 3 Monate Rechtsanwalt). Die Anträge und diverse Hinweisblätter dazu findest Du auf den [Seiten der Personalstelle](#).

In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung einer abweichenden Reihenfolge von den genannten Vorgaben möglich (§ 43 Abs. 2 Satz 3 HmbJAG). Es lohnt sich in jedem Fall bei der Personalstelle das Gespräch zu suchen und einen Antrag zu stellen, wenn die eigene Ausbildungsplanung zu Kollisionen mit den Vorgaben des HmbJAG führt.

Die Stationen werden durch **Zuweisung** des einzelnen Referendars durch die Personalstelle als Dienststelle zur einer bestimmten Ausbildungsstelle festgelegt. Die Zuweisung zur ersten Station (Strafstation) erfolgt automatisch durch die Personalstelle, wobei der vor der Anstellung geäußerte Wunsch (Ranking aus Staatsanwaltschaft, den Amtsgerichten und dem Landgericht) nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Ab dem Einstellungstermin April 2021 wird auch die Zuweisung zur zweiten Station (Zivilstation) automatisch durch die Personalstelle erfolgen. Es ist also nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr möglich, sich eine ausbildende Zivilrichterin oder einen ausbildenden Zivilrichter selbst zu suchen (Näheres unter B.II.2).

Bei allen übrigen Stationen bittest Du um Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsstelle. Es ist sehr wichtig, sich schon zu Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan zu erstellen, zumal es Ausbildungsstellen gibt, bei denen Du Dich frühzeitig (u. U. sogar ein Jahr im Voraus) bewerben musst. Außerdem ist zu beachten, dass Du schon frühzeitig den Beginn Deiner Anwaltsstation festlegen solltest, damit Du mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum richtigen Zeitpunkt Deine Anwaltsarbeitsgemeinschaften ableisten kannst (etwa 10 Monate vorher werden die Listen für die Rechtsanwalts-AGs ausgelegt).

Die größte Schwierigkeit besteht wahrscheinlich darin, die Balance zwischen interessanten, examens- und berufsorientierten Stationen zu finden. Man sollte bei der Wahl nicht vergessen, dass das Referendariat die (letzte) Möglichkeit bietet, Einblicke in exotische Rechtsgebiete zu erhalten. Auf der anderen Seite kann die Vorbereitungszeit schnell knapp werden. Deswegen noch einmal: Es empfiehlt sich, sich über sein Bestreben frühzeitig klar zu werden, um sinnvoll die Stationen zu planen!

Bei der Auswahl der von Dir gewünschten Ausbildungsstellen bist Du nicht auf Hamburg beschränkt. In der Regel ist dies für eine Dauer von insgesamt bis zu 12 Monaten möglich. Allerdings ist zu beachten, dass bei Stellen, die außerhalb Hamburgs absolviert werden, unter Umständen eine **gastweise Überweisung** in den jeweilig anderen OLG Bezirk notwendig sein kann. Formal läuft das so:

- Einholen der schriftlichen Ausbildungszusage der gewünschten Ausbildungsstelle
- Telefonische Abfrage, ob das dortige OLG eine gastweise Ausbildung erfordert, in diesem Fall:
- Die Ausbildungszusage zusammen mit Deinem Antrag auf "Genehmigung der gastweisen Ausbildung" an den dort zuständigen OLG-Präsidenten senden
- dessen Zusage zusammen mit Deinem Überweisungsgesuch bei der hiesigen Personalstelle vorlegen

Das Gastreferendariat wird für in Hamburg knappe, aber begehrte Ausbildungsstellen (wie z. B. Rundfunkanstalten und Staatsanwaltschaften) nachdrücklich empfohlen!

Bei einer **Krankheit** von mehr als drei Wochen wird die jeweilige Station entsprechend verlängert (§ 40 Abs. 2 HmbJAG). Es ist allerdings nach § 40 Abs. 2 S. 2 HmbJAG möglich, dass die Krankheitszeit ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird (siehe auch unter C.VII.).

Urlaub (pro Jahr 30 Tage, siehe auch unter C.VI.1) führt nicht zur Verlängerung einer Station. Es werden ohne Rücksprache je Station so viele Wochen Urlaub gewährt wie die Station Monate hat. Bei einer dreimonatigen Station werden im Regelfall drei Wochen gewährt. Nach Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der Personalstelle werden auch mehr als drei Wochen Urlaub gewährt.

Falls Ihr eine **AG-Fahrt** plant (siehe auch unter C.VI.2.a)), ist eine frühzeitige Planung ratsam. Die Personalstelle gewährt regelmäßig Sonderurlaub, wenn ausreichend juristische Anknüpfungspunkte in Form von Veranstaltungen, Besuch von Museen, Gespräche mit lokalen Juristinnen und Juristen, etc. vorliegen.

1. Die Strafstation

Die Strafstation kannst Du am Amtsgericht, Landgericht oder bei der Staatsanwaltschaft verbringen. Allerdings reicht typischerweise die Anzahl der Referendariatsstellen bei der Staatsanwaltschaft nicht aus. Die (ca. 20) Plätze werden in dem Fall an die Referendarinnen und Referendare verteilt, die sich am frühesten beworben haben (Eingangsdatum der Bewerbung). Wer leer ausgeht, kann bei der StA eine Wahlstationen verbringen. Bei Gericht lernst Du, Urteile und u.U. auch Beschlüsse zu schreiben, bei der Staatsanwaltschaft hingegen, Anklageschriften zu fertigen. Examensrelevanter ist die **Staatsanwaltschaft**, da in den Examensklausuren mindestens ein Gutachten mit Anklageschrift verlangt werden wird (Urteile oder Beschlüsse werden im Strafrecht in den Klausuren nicht verlangt). Ansonsten musst Du Dir das Schreiben der Anklagen selbst beibringen. Einige Richterinnen und Richter lassen jedoch mit Blick aufs Examen auch Anklagen schreiben. Für diejenigen, die bei der Staatsanwaltschaft sind, gibt es beim Personalrat ausführliche und gut ausgearbeitete „[Hinweise für den Sitzungsdienst](#)“. Für den Sitzungsdienst, bei der Du als Vertreterin oder Vertreter der Staatsanwaltschaft vor Gericht auftrittst, wirst Du automatisch eingeteilt.

Falls Du beim Gericht gelandet bist, empfiehlt es sich, für wenigstens zwei Wochen bei der Staatsanwaltschaft zu hospitieren („Die Referendarin/der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die jeweils andere Ausbildungsstelle (Gericht/Staatsanwaltschaft) für zwei Wochen kennen zu lernen“, [Verfügung der Präsidentin](#) unter C I). Das gelegentliche Protokollieren während der Sitzungen ist Teil der Ausbildung, sollte jedoch nicht mehr als dreimal von Dir verlangt werden (vgl. [Verfügung der Präsidentin](#) unter C. I. 2).

Des Weiteren wird von der Staatsanwaltschaft eine AG sowohl für die „Richter“ als auch die „Staatsanwälte“ angeboten, deren Besuch freiwillig ist. Sie hat sich als hilfreich und informativ erwiesen, auch wenn man mancherlei Wiederholung aufgrund der Pflicht-AG begegnet.

Interessant ist es auch, einen Tag bei einer **Polizeiwache und dem Kriminaldauerdienst zu hospitieren**. Die Polizei bittet darum, sich persönlich per Mail über pers1@polizei.hamburg.de zu melden, jeweils mit einer Kopie des Bundespersonalausweises (Vorder- und Rückseite) und falls auf dem BPA nicht die aktuelle Wohnanschrift verzeichnet ist, diese bitte mit anzugeben. Die Polizei prüft nicht in welcher Station man sich befindet, es ist also auch denkbar, sich in einer anderen als der Strafstation zu melden. Die Hospitation umfasst regelmäßig eine Schicht Streifendienst und, wenn man möchte, eine Schicht beim Kriminaldauerdienst. Empfehlenswert sind Spätschichten und Nachtschichten an Freitagen und Samstagen.

Hartgesottene können beim Institut für Rechtsmedizin eine **Obduktion** beobachten. Das ist aber – schon wegen des Geruchs – wirklich nur eingeschränkt zu empfehlen.

2. Die Zivilstation

Die Zivilstation kann beim **Amtsgericht oder Landgericht** absolviert werden.

Während Du beim AG grundsätzlich mehr mit dem richterlichen Alltag, d. h. Geschäftsablauf, Sitzungsleitung, Ortstermine etc. zu tun hast, bist Du am Landgericht häufiger mit reinen Rechtsfragen (und deutlich dickeren Akten) befasst.

Ab dem Einstellungstermin April 2021 müssen sich die Referendarinnen und Referendare **nicht mehr selbst einen Ausbilder/eine Ausbilderin** für die Zivilstation suchen. Auch die Zivilstation wird dann automatisch durch die Personalstelle zugewiesen.

Für das Landgericht wird die Möglichkeit bestehen, ein Sachgebiet als Präferenz anzugeben. Die Geschäftsstelle wird versuchen, die Präferenz zu berücksichtigen; ein Anspruch auf eine entsprechende Zuteilung besteht nicht. Anhand der Geschäftsverteilungspläne kannst Du sehen, wo Schwerpunkte liegen (z.B. Mietsachen, Staatshaftungssachen, Kammer für Handelssachen, etc.). [Hier geht es zu den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte](#) und [hier zu denen des Landgerichts](#). Für die Amtsgerichte ist – anders als für die Strafstation bei Gericht – die Angabe örtlicher Präferenzen leider nicht möglich.

Empfehlenswert ist es, einen Tag mit einer **Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher** mitzugehen (Kontakte über Eure/n Ausbilder/in oder die Verteilungsstelle der Gerichtsvollzieher im Ziviljustizgebäude, Raum A 008 bzw. in den Stadtteilgerichten). Interessant kann es auch sein, den **PsychKG-Eildienst** zu begleiten. Dort fährt man mit einer Richterin oder einem Richter zu Krankenhäusern und beobachtet das Verfahren bei der Anordnung einer Fixierung oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme nach dem HmbPsychKG (vgl. Geschäftsverteilungsplan des AG Hamburg unter 3.8.2.1; Vermittlung über Deine/n Ausbilder/in oder einfach eine/n dort Genannte/n kontaktieren).

Die Ausbildung am Familiengericht wird nicht als Zivilstation anerkannt, weil dort außer der streitigen überwiegend die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Rolle spielt. Natürlich kannst Du jedoch die Arbeit am Familiengericht im Rahmen von Wahlstation I oder II kennenlernen.

3. Die Verwaltungsstation

Hier kannst Du praktisch **jede Behörde** oder öffentlich-rechtliche Anstalt bzw. Körperschaft wählen. Das geht z.B. von der Innenbehörde, Handelskammer, Bezirksamt, Kanzleramt, Verfassungsschutz, Datenschutzbeauftragter über Universitätsverwaltung bis zur Landesbank und dem NDR.

Alles Wissenswerte und die Ansprechpartner entnimmst Du bitte der [Broschüre des Personalamtes](#).

Beachte bitte die Regeln zur **Anwesenheitspflicht**. Der Personalrat hat sich mit dem Personalamt darauf verständigt, dass Referendarinnen und Referendare eine wöchentliche Anwesenheitszeit von höchstens **28,5 Stunden** haben. Dies **gilt nur für Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)** und wird von den meisten so umgesetzt, dass man auch wirklich 28,5 Stunden anwesend sein muss (während man bei den Gerichten deutlich weniger anwesend ist und mehr mit nach Hause nimmt). Die höchstens 28,5 Stunden können nach Deiner Wahl auf vier oder fünf Tage gelegt werden. So hast Du die Möglichkeit (und einen Anspruch) in der Verwaltungsstation einen **Studientag** in der Woche zu nehmen! Die **AG-Zeiten sind** Dienstzeiten, sie werden also von den 28,5 Stunden abgezogen. Bitte erkundige Dich vor Antritt der Verwaltungsstation **bei einer Nicht-FHH-Behörde**, ob die Behörde Dir einen Studientag gewährt und die Hamburger Regelung in diesem Bereich anerkennt. Dies hängt von der Kulanz Deiner potentiellen Ausbilderin bzw. Deines potenziellen Ausbilders ab.

Die Ableistung der Verwaltungsstation im Ausland ist nicht vorgesehen (vgl. § 41 HmbJAG). Auch beim Verwaltungsgericht oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in

Speyer kann die Verwaltungsstation nicht absolviert werden, dort ist aber ein Besuch während der Wahlstation I oder II möglich.

4. Die Rechtsanwaltsstation

Auf die neunmonatige Rechtsanwaltsstation wird ein deutlicher **Schwerpunkt** gelegt. Diese Station kann geteilt werden. Allgemeine Regel ist, dass ein Block mindestens drei Monate betragen soll. Auch das ist aber flexibel handhabbar, wenn man etwa schon drei Monate bei einer Anwältin war und dann später nochmal einen Monat wiederkommt (solche Einzelmonate können etwa durch Aufnahme von Speyer entstehen).

Du kannst drei Monate der Rechtsanwaltsstation in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder bei einem Notar oder bei einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, absolvieren (§ 41 Abs. 2 Hmb-JAG). Jedoch dürfen nicht mehr als drei Monate bei einer Stelle stattfinden, die nicht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist.

Maximal sechs Monate der Station können im **Ausland**, also bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle oder ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abgeleistet werden. Es ist aber zu bedenken, dass die zweiwöchige Rechtsanwalts-AG zu Beginn der Station stattfindet. Achtung: Erforderlich ist der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, die bei der Personalstelle eingereicht werden muss.

Weitere Hinweise findest Du auch bei der Personalstelle ([hier](#)).

Grundsätzlich kann jede Anwältin oder jeder Anwalt als Ausbilderin bzw. Ausbilder gewählt werden. Es gibt jedoch (so hört man) eine (nicht einsehbare) Verfügung, dass diese mindestens zwei Jahre zugelassen sein müssen, bevor sie ausbilden dürfen.

Im Personalratsbüro befinden sich Ordner mit Stationsberichten von Referendarinnen und Referendaren. Die Inhalte der Ordner sind leider teilweise schon etwas älter, Du kannst durch Abgabe von eigenen Stationsberichten aber bei der Aktualisierung mithelfen. Außerdem findest Du auf unserer Website laufend aktuelle Angebote von möglichen Ausbildungsstellen. Die Anwaltskammer führt ebenfalls ein Verzeichnis über Kanzleien.

Es empfiehlt sich, klare Abmachungen über die Ausbildungsbedingungen zu treffen. **Vorsicht** ist bei **Vergütungsvereinbarungen** geboten, da seit April 2016 eine Zusatzvergütung von ausbildungsbezogenen Stationstätigkeiten – sog. **Stationsentgelt** – von der Justizbehörde untersagt ist. Soll der Einsatz des Referendars/der Referendarin in der Station vom Ausbilder/von der Ausbilderin dennoch bezuschusst werden, muss dies nun als Vergütung einer Nebentätigkeit abgerechnet und durch entsprechende Fixierung im Vertrag nachgewiesen werden (siehe im Einzelnen unten: C.II Nebentätigkeit). Von der Personalstelle werden jedoch insoweit keine hohen Anforderungen gestellt und die allermeisten Ausbilder/innen bieten nun statt Stationsentgelt eine Nebentätigkeitsvergütung in ähnlicher Höhe an. Man kann also sagen: die **Stationsentgelte sind von den Nebentätigkeitsvergütungen abgelöst** worden.

Derzeit sind für eine Vollzeittätigkeit ca. **350 € bis 1.000 € pro Wochenarbeitsstag** üblich. Bei einigen Kanzleien ist der Verdienst auch noch deutlich höher (bis zu 1.100 € pro Wochenarbeitsstag im Monat). Vor allem hängt es von der Größe der Kanzleien und deren Spezialisierung ab.

Beachtet, dass nach [§ 3 UnterhaltsbeihilfenVO](#) das **571,62 € übersteigende** Entgelt zur Hälfte auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet wird! Ab einer Bruttosumme von 2.948,75 € wird die Unterhaltsbeihilfe zu 100 % gekürzt. Diese Zahlen ändern sich von Jahr zu Jahr leicht.

Wichtig: Für die Rechtsanwaltsstation wie auch für die Wahlstationen I und II gibt es im Internet (www.justiz.hamburg.de/ausbildung-service/formulare) Formblätter, die bei der Personalstelle eingereicht werden müssen. Wird mit dem Ausbilder auch eine Nebentätigkeitsvergütung ver-

einbart, muss zusätzlich das entsprechende Formular und der Nebentätigkeitsvertrag eingereicht werden (siehe unten C.II.)

5. Die Wahlstation I

Diese zur „freien Disposition“ stehenden drei Monate sind als Vertiefung einer vorangegangenen Station gedacht (wie gesagt: nicht bei einer Anwältin/bei einem Anwalt) und können auch an eine der Pflichtstationen angehängt werden. Es hält sich hartnäckig das Gerücht, man müsste unbedingt beim OLG gewesen sein, zumindest diejenigen, die sich später bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit bewerben wollen (ersatzweise auch Kammer für Handelssachen beim LG). Wir können das Gerücht nach unseren Erfahrungen nicht bestätigen. Es ist zwar hilfreich für eine spätere Bewerbung, aber auch kein Must-Have. Eine Station beim OLG kann aber auch losgelöst davon spannende und interessante Einblicke bieten. Herr Dr. Theege bietet seine Hilfe bei der Wahl der Ausbilderin/des Ausbilders an. Sprich ihn gern darauf an.

Außerdem besteht die Möglichkeit, in der Wahlstation I zu einem Arbeits- oder Landesarbeitsgericht zu gehen. Die Atmosphäre beim LAG hebt sich übrigens stark von der oft distanzierten Atmosphäre anderer Zivilgerichte höherer Instanz ab.

Nicht möglich ist die Ableistung der Wahlstation I bei einer Verbandsjuristin/einem Verbandsjuristen (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände o. ä.). Dies ist jedoch im Rahmen der Rechtsanwaltsstation (s.o. unter 4.) oder der Wahlstation II möglich.

Die Wahlstation I kann auch im Ausland absolviert werden. Besonders beliebt sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik. Bewerbungsunterlagen und eine Liste der Ausbildungsorte gibt es auf den [Seiten des Auswärtigen Amtes](#). Die Bewerbungsunterlagen müssen dem Auswärtigen Amt spätestens sieben Monate vor Antritt der Station vorliegen. Gleichzeitig darf man sich nicht eher als ein Jahr vor der geplanten Ausbildungsstation bewerben. Die Zahl der eingehenden Bewerbungen übersteigt die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze regelmäßig. Du solltest daher auch andere Institutionen ins Auge fassen, auf die Du bei Bedarf zurückgreifen kannst. Wenn Du einmal da bist: Beachte, dass deine Ausbilderin/dein Ausbilder (die Person, die das Zeugnis unterschreibt) eine Volljuristin/ein Volljurist sein muss.

Informationen über die **Europäische Kommission** erhältst Du auf der entsprechenden Internetseite des [Auswärtigen Amtes](#) und der [Kommission](#) (zum Verwaltungspraktikum bei der Europäischen Kommission s. auch unter 8.e).

Als weitere Varianten kommt schließlich die **Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer** in Betracht. Ein Aufenthalt dort ist nach unserer eigenen Erfahrung sehr empfehlenswert! Nähere Hinweise dazu findest Du unter 8.d).

6. Die Wahlstation II

Auch in diesem Ausbildungsabschnitt hast Du vielfältige Möglichkeiten, Dir eine Station Deiner Wahl auszusuchen. § 42 Abs. 2 HmbJAG fordert lediglich, dass eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Du solltest die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten nutzen.

Mitunter kann die Wahlstation II auch genutzt werden, um bereits eine konkrete berufliche Perspektive nach dem Referendariat zu entwickeln.

7. Wahl eines Schwerpunktbereiches

Die Wahl eines Schwerpunktbereiches hat nur Auswirkungen auf die **mündliche Prüfung**. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch ([§ 16 Abs. 3 LÜ](#)). Die mündliche Prüfung beginnt mit dem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag. Der Vortrag ist dem Schwerpunktbereich zu entnehmen ([§ 16 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LÜ](#)). Das Prüfungs-

gespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer sowie den Schwerpunktbereich bezieht ([§ 16 Abs. 5 Satz 1 LÜ](#)).

Du kannst also das Rechtsgebiet des Aktenvortrags und eines Abschnitts des Prüfungsgesprächs wählen. Die Beschreibung der Schwerpunktbereiche und die zugelassenen Hilfsmittel sind dem [Hinweisblatt des GPA](#) zu entnehmen.

Folgende Schwerpunktbereiche gibt es:

- Zivilrechtspflege
- Strafrechtspflege
- Familie
- Wirtschaft
- Arbeit und Soziales
- Staat und Verwaltung
- Steuern

Wenn Du diesen Schwerpunktbereich drei Monate vor den Klausuren wählst, musst Du, um auch § 42 Abs. 3 HmbJAG zu genügen, den entsprechenden dortigen Schwerpunkt wählen. Dass diese Listen nicht deckungsgleich sind, liegt daran, dass im GPA drei Bundesländer beteiligt sind. Im Ergebnis musst Du zwei Zettel ausfüllen, aber es hat nur eine Auswirkung (mündliche Prüfung).

8. Praktische Tipps

a) Auswahl der Ausbilderin/des Ausbilders

Auf Deine Ausbildung solltest Du Einfluss nehmen, indem Du Deine Ausbilderinnen und Ausbilder mit Bedacht aussuchst. Um eine geeignete Ausbilderin oder einen geeigneten Ausbilder zu finden, solltest Du Mitreferendarinnen und -referendare nach ihren Erfahrungen befragen.

Zudem sammelt der Personalrat "**Stationsfragebögen**", d. h. Berichte von Referendarinnen und Referendaren über Ausbilderinnen und Ausbilder, die Du in unserem Büro einsehen kannst. Wir bemühen uns, die Fragebögen aktuell zu halten. In diesen Fragebögen steht z. B. etwas über Anforderungen, Arbeitsbelastung, Zeugnisnoten, Verhalten der Ausbilderin bzw. des Ausbilders gegenüber den Referendarinnen und Referendare etc. Die Fragebögen sind hinreichend anonymisiert (keine Namensangabe, Dreijahreszeitraum), so dass niemand Bedenken haben muss, die Kritik komme irgendwann zurück.

Wir möchten diejenigen Referendarinnen und Referendare, die diesen Service des Personalrats nutzen, bitten, auch die eigenen Ausbilderinnen und Ausbilder am Ende der Station zu bewerten und einen ausgefüllten Fragebogen einzureichen. Sonst sind die Fragebögen irgendwann veraltet. Der Stationsfragebogen ist im Personalratsbüro erhältlich, kann aber auch online auf der Internetseite des Personalrates (www.referendarrat-hamburg.de) ausgefüllt bzw. heruntergeladen und per E-Mail zurückgeschickt werden.

b) Zeitpunkt der Bewerbung und Formalitäten

Bemühe Dich möglichst frühzeitig um die nächsten Stationen, da beliebte Ausbilderinnen bzw. Ausbilder häufig langfristig ausgebucht sind. Eventuell kannst Du auch eine Station in einem anderen Bundesland ableisten. Hast Du jemanden gefunden (in der Regel genügt bei dem Ausbilder deiner Wahl ein Anruf), solltest Du den [Zuweisungsantrag](#) bei der Personalstelle

stellen.

Für die Wahlstation kann es wichtig sein, gewisse Formalitäten zu wahren. Beim LAG z. B. musst Du Dich, nachdem Du eine Ausbildungsmöglichkeit gefunden hast, noch bei dem Präsidenten des LAG melden und um Deine Zuweisung bitten (mit üblicher förmlicher Anrede natürlich), sonst kann das noch schief gehen.

Netter kann es sein, sich nicht allein, sondern zu zweit zuweisen zu lassen. Bei den meisten Ausbildern lässt sich das einrichten. Die Vorteile sind, dass Du nicht so isoliert bist und Probleme aller Art besprechen kannst.

c) Stationsgespräche und -zeugnisse

Du solltest darauf achten, dass die von Dir erbrachten Leistungen ausführlich besprochen werden. Wenn Du keine bösen Überraschungen erleben willst, solltest Du etwa in der Mitte der Station mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder über den bisherigen Ablauf der Station und die Benotung sprechen. Sollte es zu größeren Schwierigkeiten mit einer Ausbilderin oder Ausbilder kommen, ist ein Wechsel nach Rücksprache mit der Dienststelle möglich. Bei Schwierigkeiten in der Ausbildung oder auch mit dem Zeugnis kannst Du Dich auch an die Dienststelle, das [Team für Beratung und Gesundheit](#) oder den Personalrat wenden. Über den Eingang der Zeugnisse bei der Personalstelle erteilt diese keine Information, so dass jeder Referendar selbst bei der Personalstelle nachfragen muss, ob das Zeugnis schon eingetroffen ist.

Die Noten in den Stationszeugnissen werden **nicht** auf die Examensnote angerechnet. Sie spielen für das Examen nur noch insoweit eine Rolle, als die Prüfungskommission sie zur „Handsteuerung“ heranziehen kann (wie bei den „Sozialpunkten“, es besteht kein Anspruch darauf).

Wenn Dir die Note wichtig ist, sage dies den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern zu Beginn. Es ist sowieso ratsam, von Dir aus zu sagen, was Du gerne in der jeweiligen Station lernen möchtest. Es hat sich herausgestellt, dass sich Überraschungen vermeiden lassen, wenn Du in der Mitte der Station, nachdem Du bereits einige Arbeiten abgegeben hast, mal nachfragst, wie er/sie Dich notenmäßig einschätzt. Du kannst auch selbst mitentscheiden, welche Deiner Arbeiten der Beurteilung zugrunde gelegt werden (vorausgesetzt, Du hast genügend angefertigt). Wenn du Interesse am Richteramt hast, ist es u.U. ebenfalls ratsam, dies Deiner Ausbilderin/Deinem Ausbilder mitzuteilen, so ggf. die Arbeit in der Station anzupassen und auf dem Zeugnis einen Satz zur Eignung für den Justizdienst zu erhalten.

Solltest Du mit Deiner Stationsnote nicht einverstanden sein, empfehlen wir, zunächst mit Deiner Ausbilderin bzw. Deinem Ausbilder persönlich zu sprechen. Sollte hier keine Einigung möglich sein, wende Dich an uns und an die Dienststelle. Es ist wichtig zu wissen, dass nachträgliche Änderungen regelmäßig nur möglich sind, wenn sich Deine Stationsleistung sachlich nachprüfen lässt. Zur Beurteilung werden neben Deinen Arbeiten auch Deine Akte herangezogen.

d) Ergänzungsstudium in Speyer

Die Wahlstationen I oder II (nicht aber die Verwaltungsstation) können auch genutzt werden, um an die [Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer](#) zu gehen. Das sogenannte Ergänzungsstudium dauert drei Monate; es kann im Sommersemester (1. Mai - 31. Juli) oder im Wintersemester (1. November - 31. Januar) absolviert werden. Gemäß § 41 Abs. 3 HmbJAG kann „Speyer“ auch auf die Rechtsanwaltsstation angerechnet werden, wenn dies terminlich nicht in der Wahlstation I möglich ist. Auch eine „ungerade“ Dauer der Rechtsanwaltsstation ist möglich (z.B. 1 Monat Rechtsanwaltsstation im Oktober, November bis Januar Speyer, 8 Monate Rechtsanwaltsstation im Anschluss).

Aus eigener Erfahrung können wir ein Semester in Speyer sehr ans Herz legen. Anders als

landläufig angenommen besteht Speyer weder ausschließlich aus vertieftem Verwaltungsrecht noch ausschließlich aus Party. Die Examensvorbereitung in Speyer ist sowohl im Zivil- und Strafrecht als auch im öffentlichen Recht hervorragend. Es gibt wöchentliche Fallbesprechungskurse mit sehr kompetenten Richterinnen und Richtern und z.B. eine Vorlesung Zwangsvollstreckungsrecht. Ferner wird ein Vorkurs angeboten und die Landesübung, welche die Verwaltungs-AG ersetzt, wird von einer Hamburger Verwaltungsjuristin bzw. einem Hamburger Verwaltungsjuristen gehalten. In den weiteren Fächern, insbesondere den Seminaren kann man weit über den juristischen Tellerrand in wirtschaftswissenschaftliche, sozial- und politikwissenschaftliche sowie psychologische Felder hineinschauen.

Im sozialen Bereich ist das Semester in Speyer berühmt für die Kontakte, die man in den drei Monaten zu Referendarinnen und Referendaren aus ganz Deutschland knüpfen kann und die ein Speyer-Semester zu einem unvergesslichen Erlebnis machen.

Solltet ihr nach Speyer gehen wollen, könnt ihr bei Christian Finck vom Personalamt des Senats weitere Informationen erhalten und euch anmelden. Christian Finck ist erreichbar unter 040 428 31-1482 und christian.finck@personalamt.hamburg.de. Wir verweisen ferner auf [Broschüre des Personalamts](#), die auf Seite 4 ein Hinweisblatt zum Speyer-Semester enthält. Die Dienststelle zahlt eine einmalige zusätzliche finanzielle Zuwendung von 150 €. Aus Erfahrung wissen wir, dass zur Ermöglichung von Speyer vieles – auch in der Stationsreihenfolge – möglich gemacht wird.

e) „Stage“ bei der Europäischen Kommission

Eine Wahlstation bei der europäischen Kommission im Rahmen des Blue-Book Praktikums ist aufgrund der Zuverdienstregelung leider nicht möglich. Die Europäische Kommission zahlt für das Blue Book Programm eine monatliche Vergütung und ist nicht in der Lage dies über eine Nebentätigkeitsvereinbarung abzurechnen.

Unabhängig vom Blue-Book Programm könnt Ihr Euch auch für eine „stage atypique“ bei den verschiedenen Direktionen der Kommission bewerben. Nach § 43 Abs. 2 S. 4 HmbJAG kann die „Stage“ gemäß § 43 Abs. 2 Satz 4 HmbJAG auch in die Rechtsanwaltsstation implementiert werden. Bei entsprechendem Interesse und mit guter Begründung kann das Verwaltungspraktikum auch über den vollen Zeitraum von 5 Monaten ermöglicht werden (eine Verkürzung auf 3 Monate ist meist möglich, kann aber die Teilnahmechancen verringern). Hierfür ist ein Antrag nach § 43 Abs. 2 Satz 3 HmbJAG erforderlich. Die dreimonatige Wahlstation I überschreitenden zwei Monate können dann auf die Rechtsanwaltsstation angerechnet werden unter der Bedingung, dass die Wahlstation II bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt absolviert wird. Damit wäre dem Erfordernis des HmbJAG und des DRiG einer mindestens 9 Monate dauernden Rechtsanwaltsstation Genüge getan (analog zur Möglichkeit, „Speyer“ auf die Rechtsanwaltsstation anzurechnen).

III. Arbeitsgemeinschaften

Während der Ausbildung musst Du an vier Pflicht-Arbeitsgemeinschaften und einer Wahlpflicht-AG teilnehmen (vgl. § 46 Abs. 1, 2 HmbJAG). **Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor.** Bei unentschuldigtem Fehlen, kann Dir Deine Unterhaltsbeihilfe gekürzt werden. Zudem wirst Du zum Disziplinargespräch eingeladen werden.

Wenn du in der AG **unentschuldig oder mehr als 1/3 der Zeit entschuldig** (krankgemeldet) fehlst, kann die Personalstelle anordnen, dass Du die **ganze AG wiederholen musst**.

Die AG-Leiterin/der AG-Leiter erstellt Dir eine Teilnahmebescheinigung und leitet sie an die Personalstelle. Bei großen terminlichen oder persönlichen Schwierigkeiten ist u.U. ein Wechsel der AG möglich. Jeder Ausstieg aus bzw. jeder Wechsel einer AG muss mit der Personalstelle

abgesprochen werden.

Die [vollständige und aktuelle Übersicht über alle angebotenen AGs](#) befindet sich auf den Seiten der Personalstelle.

1. Pflicht-Arbeitsgemeinschaften

Gem. § 46 Abs. 1 HmbJAG sind jeweils eine Pflicht-AG im **Strafrecht** sowie im **Zivilrecht**, eine im Bereich der **Verwaltung** und eine auf dem Gebiet der **rechtsberatenden Tätigkeit** zu belegen. Sie dienen „in erster Linie der Einführung in die Praxisausbildung und ihrer Vertiefung, ferner der Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung.“ Sie sind heute in aller Regel (mit Ausnahme der Verwaltungs-AG) als zweiwöchiger, geblockter Einführungskurs ausgestaltet. Wichtig: während der Einführungsarbeitsgemeinschaften wird Dir **kein Urlaub** gewährt!

Anders ist es bei der **Verwaltungs-AG**: Hier gilt die 1/3-Regelung nicht. Um eine sachgerechte Ausbildung sicherstellen zu können, gilt für die Verwaltungs-AG: Blocktermine dürfen nicht verpasst werden. Von den Folgeterminen können bis zu fünf Zeitstunden **ausschließlich aus triftigem Grund** (= Erkrankung mit Attest) versäumt werden. Sollten Termine unentschuldig bzw. ein Blocktermin oder bei den Folgeterminen mehr als fünf Zeitstunden (krankgemeldet) verpasst werden, muss die gesamte AG wiederholt werden. Urlaub o. Ä. werden **nicht** als Versäumnisgrund akzeptiert.

Die **Rechtsanwalts-AG** wird von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten geleitet. Veranstalter ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer. Hierfür musst Du Dich möglichst frühzeitig in eine Liste eintragen, die auf der Personalstelle ausliegt. In Unterschied zu den anderen AGs wirst Du also **nicht automatisch zugeteilt!** Zu beachten bei der Festlegung Deiner Stationsfolge ist, dass die zweiwöchige Block-AG am Anfang Deiner Rechtsanwaltsstation liegen muss. Die Rechtsanwalts-AG findet täglich und in der Regel von 09:00 Uhr bis 14:15 Uhr statt.

Wir möchten Euch ferner ausdrücklich bitten, von der Möglichkeit der **Evaluationen** sämtlicher AGs Gebrauch zu machen! Nur mit zahlreichem konstruktiven Feedback von Euch lassen sich eventuelle Verbesserungspotenziale umsetzen.

Die Zuweisung zur **Verwaltungs-AG** erfolgt durch das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg. Regulär finden die AGs parallel zur Verwaltungsstation statt. Referendarinnen und Referendare, die ihre Station außerhalb Hamburgs absolvieren, holen die AG im Anschluss nach. Dies besprecht bitte mit Frau Esche, damit ihr gemeinsam einen passenden Start-Monat findet. Es beginnt jeden Monat eine neue AG. In der Regel starten die AGs mit zwei bis drei Blockterminen und werden anschließend mit fünf bis sieben Folgeterminen (meist nachmittags, ca. dreistündig, einmal wöchentlich) fortgesetzt. **Ein Vorziehen der AG ist nicht vorgesehen.** In sehr seltenen Fällen können Referendarinnen und Referendare, die ihre Station außerhalb Hamburgs absolvieren, auf eine Warteliste gesetzt werden. **Es besteht kein Anspruch auf ein Vorziehen.** Bei Fragen wendet euch bitte an Frau Esche.

2. Wahlpflicht-Arbeitsgemeinschaft

Ferner muss mindestens eine Wahlpflicht-AG besucht werden. Diese dient „der **Vertiefung der Kenntnisse** in einem gewählten Schwerpunktbereich unter Einfluss der Vermittlung und Fähigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung“. Diese Arbeitsgemeinschaften werden zum Teil als Begleitkurs, zum Teil als Blockveranstaltung angeboten. Die **Wahlpflicht-AG steht jedoch in keinem Zusammenhang** zu dem Aktenvortrag im zweiten Staatsexamen! Dieser hängt von Deinem Schwerpunktbereich ab, der Deiner Wahlstation I oder II entsprechen muss.

Zu allen angebotenen Veranstaltungen ist eine **Listeneintragung erforderlich**, auch dieser Ordner befindet sich im Büro der Personalstelle. Grundsätzlich musst Du Dich hier eigenhändig eintragen – und zwar frühzeitig, da viele beliebte AGs schnell voll sind! Der Personalrat setzt

sich dafür ein, dass zukünftig Anmeldungen auch online möglich sind.

Auch die Wahlpflicht-AG ist Dienstpflicht. Bei unentschuldigtem Fehlen, kann Dir die Unterhaltsbeihilfe gekürzt werden. Es kann auch hier zu Disziplinarverfahren kommen.

3. Freiwillige Arbeitsgemeinschaften

Der Besuch einer freiwilligen AG setzt grundsätzlich keine Listeneintragung voraus (z.B. Revisionskurs Strafrecht).

IV. Klausurenkurse

Die Klausurenkurse sind keine vollständigen Präsenzkurse. Dies bedeutet, dass in den angesetzten Terminen grundsätzlich nur die Ausgabe des jeweils neuen sowie die Besprechung des letzten Klausurfalls erfolgt (je nach AG-Leiter und nach Klausur ca. eine bis anderthalb Stunden lang). Die Klausuren selbst sind eigenständig zu schreiben. Hier sollte man sich frühzeitig angewöhnen, die Klausurzeit von fünf Stunden nicht zu überschreiten, um einen wirklichen Trainingseffekt zu kreieren.

1. A-Klausurenkurse

Jeden Monat beginnt ein neuer A-Klausurenkurs mit einer Gesamtdauer von 4-5 Monaten. Er soll Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Pflichtklausuren in den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht anhand der Anfertigung und Besprechung von jeweils rund fünf Originalklausuren bieten. Eine Listeneintragung ist nicht erforderlich. Die Termine sind unter <https://justiz.hamburg.de/a-klausurenkurs/> zu finden.

Aufgrund der Corona-Situation finden die Klausurbesprechungen momentan online statt. Zur Anmeldung reicht es aus, eine E-Mail an die Kursleiterin/den Kursleiter zu schreiben. Die E-Mail Adressen werden ca. einen Monat vor Kursbeginn auf der Homepage der Personalstelle veröffentlicht (<https://justiz.hamburg.de/a-klausurenkurs/>).

Es empfiehlt sich so früh wie möglich mit dem Schreiben der Klausuren zu beginnen. Es ist auch möglich, zunächst nur die Klausuren in einem Rechtsgebiet mitzuschreiben. Ihr solltet allerdings wenigstens die entsprechenden Einführungsarbeitsgemeinschaften mitgemacht haben, bevor ihr die A-Klausuren mitschreibt. Der Kurs ist nicht dafür gedacht, diese Einführungsarbeitsgemeinschaften zu ersetzen und setzt daher gewisse Grundkenntnisse voraus.

Nach Absprache erlauben manche Klausurenkurs-Leiter auch eine Übersendung der Klausur per E-Mail oder Post.

2. B-Klausurenkurse

Es handelt sich um einen durchlaufenden Kurs, der auf die Pflichtklausuren im Zivilrecht, Zivilrecht mit Schwerpunkt im Zwangsvollstreckungs- und Handelsrecht, Strafrecht und im Öffentlichen Recht vorbereitet.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine vorherige Teilnahme an einem A-Klausurenkurs! Auf dem Deckblatt der Klausur musst Du vermerken, an welchem A-Kurs Du teilgenommen hast, sonst wird die Arbeit nicht korrigiert. Eine Listeneintragung ist auch hier nicht erforderlich. Die Einwahllinks werden durch die Personalstelle verschickt. Die Skizzen sind auf **unserer** Homepage zu finden (<https://www.referendarrat-hamburg.de/loesungsskizzen/>).

In den Kursen werden im Gegensatz zum A-Klausurenkurs keine Sachverhalte in Papierform ausgeteilt. Stattdessen kann man die [Sachverhalte \(nebst Deckblättern\)](#) im Internet erhalten und sich ausdrucken. Die Lösung der Klausuren sind bis zum jeweiligen Dienstag, Betriebsschluss ausschließlich über die Fächeranlage gegenüber den Zimmern der Personalstelle einzuwerfen. Die Einsendung per Post ist nicht möglich. Die Rückgabe erfolgt in den jeweiligen Besprechungen (dies ist vom Nachnamen abhängig) grundsätzlich dienstags um 16 Uhr (momentan finden die Besprechungen online statt, hierzu versendet die Personalstelle die Übersicht mit dem Link).

Bitte gib nach der Besprechung der Klausur auch den [Fragebogen des Ausbildungsausschusses](#) ab (direkt bei den Kursleitern oder über den gesonderten Briefkasten in der Fächeranlage der Personalstelle).

Aufgrund der Corona-Situation finden die Klausurbesprechungen momentan online statt. Die Links für die Besprechungen werden von der Personalstelle regelmäßig verschickt. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Weitere Infos hier: <https://justiz.hamburg.de/b-klausurenkurs/>

3. Anwaltsklausurenkurs

Der Kurs bereitet auf die Anwaltsklausur vor, die als Pflichtklausur im Zivilrecht ausgegeben werden kann. Erfahrungsgemäß werden meist zwei von vier Klausuren im Zivilrecht als Anwaltsklausur gestellt. Er findet als fortlaufender Kurs am ersten Montag des Monats statt. Die aktuelle Anwaltsklausur ist jeweils im Internet erhältlich (<https://justiz.hamburg.de/ra-klausurenkurs/>).

Aufgrund der Corona-Situation finden die Klausurbesprechungen momentan online statt. Die Links für die Besprechungen werden von der Personalstelle regelmäßig verschickt. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

V. Digitales Examen

Im Zuge der Digitalisierung der Hamburger Justiz soll das **digitale Staatsexamen** eingeführt werden. Künftig sollen Referendarinnen und Referendare ihre Klausuren an einem speziell eingerichteten PC schreiben können.

In einer Pressemitteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 23. Januar 2020 heißt es:

„Geplant ist, dass die Kandidatinnen und Kandidaten an eigenen Tischen und PCs arbeiten, die mit einem Sichtschutz jeweils voneinander getrennt sind. Auch eine Schutzfolie auf dem Monitor soll verhindern, dass abgeschrieben wird. Das System wird robust und betrugssicher aufgebaut: Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird sich mit einer eigenen Kennung anmelden, einen offenen Internetzugang werden die PCs nicht haben. Geschrieben wird über ein Textprogramm ohne Auto-Korrektur. In kurzen Abständen wird automatisch zwischengespeichert.“

Auf Nachfrage soll das System **im Jahr 2023 in Betrieb sein**. Am Anfang wird es aber eine Übergangszeit geben, so dass es die Wahl gibt, ob man auf Papier und am Computer schreibt. Auch wird es dann die Möglichkeit geben, Probeklausuren am Computer zu schreiben.

Einen konkreten Starttermin haben wir Stand August 2022 noch nicht. Für das digitale Examen ist die Anmietung neuer Räumlichkeiten notwendig. Zwar hat die Bürgerschaft dafür Geld bereitgestellt, allerdings ist es nach unserer Information bisher noch nicht zu einem Mietvertragsabschluss gekommen.

VI. Praktische Tipps

1. Beck-Online Zugang

Über den Hamburger Anwaltverein ist ein vergünstigter Beck-Online-Zugang erhältlich.

Weitere Infos dazu und das Anmeldeformular findet ihr unter: <https://www.referendarrat-hamburg.de/referendariat-in-hamburg/beck-online-zugang/>

2. Juristische Bibliotheken

Die wichtigsten (und besten) sind wohl die:

- **Zentralbibliothek Recht**, Rothenbaumchaussee 33, 20146 Hamburg. Die sehr umfangreiche Bibliothek hat grundsätzlich lange Öffnungszeiten (pandemiebedingt 9:00-17:00 Uhr mit Buchung von Tagesarbeitsplatz). Es besteht die Möglichkeit der Wochenendausleihe (zwei Bücher, Fr-Mo). Zudem kannst Du hier Gruppenarbeitsräume reservieren. Ihr müsst einen Bibliotheksausweis für 20 € jährlich online [beantragen](#). Diese werden in der Bibliothek zu Servicezeiten (Mo-Fr 8.00 bis 17.00 Uhr) ausgestellt. Dabei ist es sinnvoll, direkt einen Zugang zum WLAN und den Bibliotheks-PCs zu beantragen. Ihr erhaltet dann entsprechende Zugriffsrechte wie ein eingeschriebener Student (insbesondere Zugang zu eduroam und damit zu Juris, Beck-online und weiteren Datenbanken).
- **Hanseatisches Oberlandesgericht**; Sievekingplatz 2, Raum 203. Die Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr. In der Regel kann man aber länger (bis 17 Uhr) dort bleiben. Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek, die gängigen Kommentare und Zeitschriften sind vorhanden.
- **Land- und Amtsgericht (Ziviljustizgebäude)**, Sievekingplatz 1. Die gemeinsame Bibliothek des Amtsgerichts und Landgerichts Hamburg befindet sich im Anbau des Ziviljustizgebäudes, dort im 2. Stock, Raum B 204. Öffnungszeiten: Mo, Di und Do 08.30 – 15.30 Uhr; Mi. 10.00 - 15.30 Uhr; Fr 08.30 – 14.30 Uhr. Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek, die gängigen Kommentare und Zeitschriften sind vorhanden.
- **Land- und Amtsgericht (Strafjustizgebäude)**, Sievekingplatz 3, ab Erdgeschoss des Strafjustizgebäudes ausgeschildert. Öffnungszeiten: Mo, Di und Do. 08.30 - 15.00 Uhr; Mi. 10.00 - 15.00 Uhr. Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek, die gängigen Kommentare und Zeitschriften sind vorhanden.
- **Haus der Gerichte**, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, 5. Stock. Die Gerichte am Lübeckertordamm (Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Hamburg, Finanzgericht Hamburg und Amtsgericht Hamburg-St.Georg) verfügen über eine gemeinsame Bibliothek. Sie befindet sich im 5. und 6. Stock (Zugang 5. Stock). Die Gerichtsbibliothek hat montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- In der **Staatsbibliothek** (auf dem Campus der Universität, von Melle-Park 4, 20146 Hamburg) kannst Du in der Lehrbuchsammlung Lehrbücher und Kommentare für einen Monat ausleihen (mit zweifacher Verlängerungsmöglichkeit; Vorsicht aber: verspätete Rückgabe kommt teuer). Allerdings benötigt man auch hierfür den Bibliotheksausweis (€ 20,- pro Jahr, s.o.). Der Ausweis gilt nicht für die städtischen öffentlichen Bücherhallen.

3. Kommentare für das Examen

Kommentare für das Examen können etwa bei folgenden Stellen gemietet werden:

- **Buchhandlung Boysen + Mauke** (Große Johannisstraße 19, Telefon: (040) 44 183 – 180), sog. Bücherkoffer: 149 €. Wir empfehlen, den Bücherkoffer sehr frühzeitig (10 Monate im Voraus) zu reservieren. Weitere Informationen im „Schwarzen Faden“.
- www.juristenkoffer.de: 139 € bzw. 177 € (Durchgang Juni und Dezember).
- www.examenskommentare.de: 78 € bzw. 179 € (Durchgang Juni und Dezember).
- jurcase.com vermietet Kommentare: 111 € bzw. 177 € (Durchgang Juni und Dezember).

4. Weitere Hinweise

Kommentare und Lehrbücher älterer Auflagen kannst Du günstig (bis kostenfrei) im Ziviljustizgebäude (Bibliothek) erwerben. Kommentare zur VwGO und VwVfG gibt es in der Bibliothek des Verwaltungsgerichts. Auch ein Blick zu ebay-Kleinanzeigen kann lohnen.

Kopien sind, falls Du sie nicht bei Deiner Ausbildungsstelle machen kannst, am billigsten in den verschiedenen Unibibliotheken (5 Cent pro Kopie) und den Copyshops (ab 3 Cent pro Kopie) in Uni-Nähe zu bekommen. Ausdrucke sind sehr günstig im [Rechenzentrum der Uni](#) in der Schlüterstraße 70.

Computer- und Internetzugang ist in der Zentralbibliothek Recht im PC-Pool möglich. Nach Vorlage des Referendarausweises erhältst Du eine Kennung und kannst die Computer für Schreibarbeiten oder Internetzugang nutzen. Beachte bitte speziell aushängende Zugangsbeschränkungen zur Hausarbeitszeit.

Der Internationale Studentenausweis ISIC kann auch von Referendaren [beantragt](#) werden.

C. Soziales

I. Unterhaltsbeihilfe

Durch die ausdauernden Bemühungen des Personalrats ist nicht nur eine Dynamisierung der Unterhaltsbeihilfe erzielt worden, zum 1. Januar 2020 stieg sie um zusätzliche 100 €. Dynamisierung der Unterhaltsbeihilfe meint, dass sie proportional mit der regelmäßigen Besoldungserhöhung des öffentlichen Dienstes steigt.

Derzeit (seit Januar 2021) beläuft sich die Unterhaltsbeihilfe auf **brutto 1.209,21 €, netto ca. 1.035 €** (da keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen). Außerdem erhalten wir analog zu den Beamten einen möglichen Familienzuschlag (ca. 120 € brutto je Kind). Um den Familien-/ Kinderzuschlag zu erhalten, ist ein [Antrag bei der Familienkasse](#) zu stellen.

Das Geld wird zum **30. eines Monats** ausbezahlt. Die Unterhaltsbeihilfe wird bis zum Tag Deiner (bestandenen) mündlichen Prüfung ausgezahlt, da Du mit diesem Tag aus dem Referendardienst ausscheidest. Falls man beim ersten Anlauf das 2. Staatsexamen nicht bestehen sollte, werden die Bezüge nicht gekürzt (näheres hierzu im Schwarzen Faden).

Solltest Du im Rahmen einer Station und einer Nebentätigkeit derzeit (Stand Januar 2021) insgesamt **mehr als 571,62 €** hinzuverdienen, wird die Unterhaltsbeihilfe um den Betrag hälftig gekürzt, um welchen das Entgelt diesen Betrag überschreitet (mehr hierzu unter II.). Auch diese Zuverdienstgrenze orientiert sich dynamisch an den leichten Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes. Eine 100-prozentige Kürzung erfolgt ab einer Bruttosumme von 2.948,75 €.

Die Gehaltsmitteilungen (es gibt sie nach jeder Veränderung der Bezüge) sowie die Jahresabrechnung liegen in der Personalstelle. Du musst sie dort abholen.

II. Nebentätigkeit

Bei einer Ausbildungsbeihilfe von ca. 1.000 € netto und hohen Lebenshaltungskosten in Hamburg sind Referendarinnen und Referendare in der Regel auf die Aufnahme einer Nebentätigkeit angewiesen. Dies gilt umso mehr, als die Justizbehörde infolge eines BSG-Urteils entschieden hat, die Annahme von Vergütungen für Stationstätigkeiten (Stationsentgelt) zu untersagen.

Der Personalrat setzt sich seit Jahren dafür ein, die Deckelung des anrechnungsfreien Zuverdienstes abzuschaffen. Bisher war es nur möglich, eine Dynamisierung der Zuverdienstgrenze zu erreichen.

Nebentätigkeiten sind bei der Personalstelle anzuzeigen, und zwar im Vorwege und unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit, der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers und der Vergütung. Bei der **Anzeige einer Nebentätigkeit** müssen alle mit der Nebentätigkeit erzielten Vergütungen und geldwerten Vorteile angegeben werden. Ansprechpartner bei der Personalstelle ist Herr Brüggemann (42843 –2080). Das [einzureichende Formular](#) und [Hinweise](#) dazu findet Ihr auf den [Seiten der Personalstelle](#).

Diese [Hinweise](#) der Personalstelle sind erschöpfend und unbedingt zu beachten!

Mehrere **parallele Nebentätigkeiten sind zulässig**, solange die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Personalstelle hat zugesagt, einen **Nebentätigkeitsumfang von bis zu 19,5 Wochenstunden regelmäßig nicht zu beanstanden**. Jenseits dieser Grenze sollen Nebentätigkeiten nicht zulässig sein. Bei der Berechnung soll es nicht zwingend auf die vertraglich vereinbarte, sondern die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit ankommen. Insbesondere bei Verträgen mit Hochschulen usw. über eine halbe Stelle (19,5 Wochenstunden) werde die Personalstelle bei der Berechnung der Wochenstunden die Angaben der Referendarinnen

und Referendare über die tatsächliche Arbeitszeit zugrunde legen. Die **Untersagung** von Nebentätigkeiten ist **mitbestimmungspflichtig** nach dem HmbPersVG. Meldet Euch bitte beim Personalrat, wenn Ihr Schwierigkeiten habt!

Ein die Zuverdienstgrenze übersteigendes Entgelt wird im Rahmen von [§ 3 UnterhaltsbeihilfenVO](#) **zur Hälfte auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet**; dabei legt die Personalstelle das Bruttoentgelt der Nebentätigkeit zugrunde. Die Vollkürzung tritt ab einem Betrag von 2.990,04 € ein. Solltest Du also diesen Betrag in Deiner Nebentätigkeit verdienen, erhältst Du keine Unterhaltsbeihilfe mehr.

Soll die **Nebentätigkeitsvergütung im Rahmen einer Station** vom jeweiligen Ausbilder geleistet werden, ist unbedingt das **Verbot der Stationsentgelte zu beachten** (s.o. unter I.4. Rechtsanwaltsstation). Hierzu ist notwendig aber auch ausreichend, dass eine deutlich von der Ausbildung in der Kanzlei abgegrenzte Tätigkeit, die wöchentliche Stundenzahl (**maximal 19,5 Stunden!**) und die vereinbarte Vergütung vertraglich festgehalten werden. Dies kann auch in Form eines Zusatzes zum Ausbildungsvertrag geschehen. Laut Personalstelle werden hieran keine hohen Anforderungen gestellt. Der pauschale Passus im Nebentätigkeitsvertrag, dass der/die Referendar/in einer von der Ausbildungstätigkeit abgegrenzten Tätigkeit nachgehe, soll genügen. Die Nebentätigkeit muss im Vertrag somit nicht näher inhaltlich beschrieben werden.

III. Exkurs: Nebenstudium

Ein Nebenstudium ist aufgrund der Unentgeltlichkeit keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit. Jedoch kann die Personalstelle schriftliche Auskunft über Art und Umfang des Studiums verlangen (§ 72 HmbBG) und es untersagen, wenn Du bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt bzw. anzunehmen ist, dass Du auch während der regulären Arbeitszeiten studierst (§ 73 HmbBG).

IV. Steuern

1. Allgemeines

Wenn Du keine Nebentätigkeit ausübst, zahlst Du angesichts der niedrigen Unterhaltsbeihilfe nur wenig Steuern. Solltest Du einer Nebentätigkeit nachgehen oder ein Stationsentgelt erhalten, wird dieses versteuert, wenn Du als Angestellte/Angestellter (kein Minijob!) arbeitest. In den meisten Fällen ist es bei Ausübung einer Nebentätigkeit oder Erhalt eines Stationsentgelts ratsam, eine Steuererklärung abzugeben.

2. Mehrere Dienstverhältnisse

Grundsätzlich wirst Du von der Personalstelle als Hauptarbeitgeber über deine normale Lohnsteuerklasse versteuert (meist I) und vom Arbeitgeber der Nebentätigkeit über Lohnsteuerklasse VI. Du zahlst dann bei dem Arbeitgeber, der nach Lohnsteuerklasse VI abrechnet, den Maximalsteuersatz. Man kann sich das Geld zwar über die Steuererklärung zurückholen, aber es kann ratsam sein, die Lohnsteuerklassen für den Zeitraum einer gut bezahlten Station (z.B. Anwaltsstation) zu tauschen. Dies lohnt sich vor allem, wenn in einer Station erheblich mehr verdient wird, als die Personalstelle an Unterhaltsbeihilfe auszahlt. Es ist aber auch dann noch sinnvoll, wenn Dir die Unterhaltsbeihilfe vollständig weggekürzt wird.

Hierfür müsst ihr die Personalstelle schriftlich bitten, über Lohnsteuerklasse VI zu versteuern.

Wir zitieren dazu die E-Mail der Personalstelle vom 30.06.2014:

„Sollten Sie [...] einer **Nebentätigkeit** nachgehen oder während Ihrer **Ausbildung ein Stationsentgelt** erhalten, haben Sie einen **zweiten Arbeitgeber** und sollten Folgendes unbedingt beachten:

- Sie müssen nun wählen, bei welcher Arbeitsstelle Ihr Entgelt bzw. Unterhaltsbeihilfe mit welcher Lohnsteuerklasse abgerechnet werden soll. In der Regel wird die Lohnsteuerklasse 1 bei dem Arbeitgeber gewählt, wo das höhere Einkommen erzielt wird.
- Bitte teilen Sie der Personalstelle **rechtzeitig schriftlich jeden** Wechsel der Lohnsteuerklasse und den **genauen Zeitpunkt** mit, damit dies umgehend in das Abrechnungsprogramm aufgenommen und an das Bundeszentralamt für Steuern weitergemeldet werden kann.
- **Bitte beachten:** Soll Ihre **Unterhaltsbeihilfe** beim **HOLG** weiterhin nach **Steuerklasse 1-5** versteuert werden, dann ist es wichtig, dass der **zweite Arbeitgeber** Sie mit der **Steuerklasse 6** anmeldet.
- **Bitte beachten:** Soll Ihre **Unterhaltsbeihilfe** beim **HOLG** allerdings nach **Steuerklasse 6** versteuert werden und Ihre Nebentätigkeit bzw. Stationsentgelt nach einer der anderen Steuerklassen, müssen Sie **unbedingt** darauf achten, dass Ihr **zweiter Arbeitgeber** Ihre dortige Tätigkeit **rechtzeitig anmeldet** und **vor allem** später wieder **umgehend abmeldet**, da die Personalstelle von den Eingaben und Abmeldungen des zweiten Arbeitgebers abhängig ist und aus programmtechnischen Gründen nicht unabhängig die Lohnsteuerklasse ändern/zurücksetzen kann. So könnte es zur Folge haben, dass bei einer - seitens des zweiten Arbeitgebers - nicht umgehenden Abmeldung, Ihre Unterhaltsbeihilfe immer noch nach Steuerklasse 6 versteuert wird, obwohl die Nebentätigkeit bzw. die Station längst beendet ist.
- Da die Lohnsteuerklasse im Abrechnungsprogramm – wie beschrieben - nur bedingt von der Personalstelle geändert werden kann, ist es in der Vergangenheit zu Fehlern oder Ungereimtheiten gekommen, die durch Ihre **aktive** Mitarbeit zukünftig vermieden werden könnten.
- Bitte kontrollieren Sie zudem regelmäßig anhand Ihrer **Bezügemitteilungen** die gewünschten Änderungen. Die Bezügemitteilungen liegen bei Ihren Sachbearbeiterinnen auf der Geschäftsstelle aus und werden nicht zugesandt.

Sollten Sie zu den genannten Punkten Fragen haben, rufen Sie gerne unter den bekannten Telefonnummern an.“

3. Abzugsfähige Posten

Wir haben eine kleine Übersicht erstellt, welche Punkte ihr ggf. bei der Abgabe Eurer Steuerklärung beachten solltet. Es kann sich trotz der niedrigen Unterhaltsbeihilfe lohnen, etwas Zeit und Mühe in die Erstellung Eurer Steuererklärung zu investieren. Weiterführende Informationen findet ihr bei *Birkenhof/Bösken*, Das Rechtsreferendariat aus steuerlicher Perspektive, FR 2023, 301; *Saborowski*, Die Einkommenssteuererklärung im Rechtsreferendariat, JURA 2012, 837.

a) Allgemeine Kosten

- Umzugskosten wegen Ref-Beginn in Hamburg
- Fahrtkosten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 4a EStG (0,30 € pro gefahrenem Kilometer)
- Fachliteratur (Lehrbücher, Kommentare, Schönfelder/Sartorius inkl. Nachlieferungen), Büromaterial, Laptop (letzteres i.d.R. 50 %)
- Nutzungsgebühren Bibliothek
- Kaiserseminare, Rep-Kosten u.ä.
- Miete Examenskoffer
- u.U. Kosten für eine AG-Fahrt, soweit die allgemeintouristischen und allgemeinbildenden Elemente nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. BFH, Urt. v. 14.05.1993, Az. VI R 30/92 m.w.N.)

b) Station außerhalb Hamburgs oder Auslandsstation

- Flug- oder Fahrtkosten
- Miet- bzw. Übernachtungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG)
- Verpflegungsmehraufwendungen für 3 Monate (§ 9 Abs. 4a EStG) → Pauschalbeträge für jeden Tag der Abwesenheit; im Ausland Höhe abhängig vom jeweiligen Land, das BMF gibt Pauschalbeträge jedes Jahr neu bekannt, zu finden auf der Homepage)
- Wichtig bei Auslandsstationen mit Vergütung: Aufteilung der Kosten im Verhältnis der Einnahmen → soweit Kosten auf ausländische Einnahmen (zusätzliche Vergütung von ausländischer Station) entfallen, können diese in Deutschland nicht abgezogen werden; soweit Kosten auf inländische Einnahmen (Unterhaltsbeihilfe) entfallen, ist Abzug möglich
- Weiterführende Informationen speziell zu Auslandsaufenthalten findet ihr bei *Maciejewski*, Die steuerliche Behandlung von Studienaufenthalten im Ausland, FR 2016, 882

V. Versicherungen

1. Rentenversicherung

Referendarinnen und Referendare sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ausgenommen, werden aber nach Beendigung des Referendariats kostenfrei nachversichert. Im Regelfall erfolgt die nachträgliche Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Für diejenigen, welche zeitnah nach Beendigung des Referendariats in ein berufsständisches Versorgungswerk der Anwaltschaft eintreten, kann auf Antrag eine Nachversicherung in dem entsprechenden Versorgungswerk erfolgen.

Wenn Du vor dieser Wahl stehst, solltest Du Dich genau darüber informieren, ob eine Nachversicherung im Versorgungswerk oder in der DRV für Dich günstiger ist. Eine allgemeine Empfehlung kann hier **nicht (!)** ausgesprochen werden!

Bitte prüfe daher unbedingt, welche Bestimmungen für Dich einschlägig sind, und informiere Dich bei der jeweiligen Anlaufstelle! Beachte auch das (beschränkte) Recht zur freiwilligen Nachzahlung von Beiträgen, um Lücken in Deiner Versicherungsbiographie zu schließen.

2. Arbeitslosenversicherung

Da Du in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung einbezogen bist, hast Du nach Ende des Referendariats grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Um nach dem Referendariat keine Kürzung des Arbeitslosengeldes hinnehmen zu müssen, musst Du dich spätestens drei Monate vor Beendigung des Referendariats arbeitssuchend melden. Dies kann telefonisch geschehen. Aus Beweis Zwecken ist eine persönliche Meldung mit schriftlicher Bestätigung allerdings vorzuziehen. Sobald die Arbeitslosigkeit eintritt, musst Du dich arbeitslos melden. Erst ab dem Tag der Arbeitslosmeldung wird Arbeitslosengeld gezahlt.

3. Kranken- und Pflegeversicherung

Es besteht eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Du musst daher bei Dienstantritt eine Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse vorlegen. Der Arbeitnehmeranteil des Krankenkassenbeitrags wird dann von deinem Bruttolohn abgezogen und der Krankenkasse übermittelt.

Bist Du bei einer Nebentätigkeit oder in der Station Arbeitnehmer/in, aber nicht Minijobber/in, wird auch von diesem Nebenverdienst der Krankenkassenbeitrag abgeführt. Bist du aber als

freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter oder Minijobber beschäftigt, müssen keine Beiträge abgeführt werden. Du bleibst aber krankenversicherungspflichtig. Dies kann zu Problemen führen, wenn du als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter ein Monatseinkommen von über 3.000 € erzielst. Es wird dann deine Unterhaltsbeihilfe auf Null gekürzt, keine Krankenkassenbeiträge abgeführt und deine Krankenversicherung erlischt. In diesem Fall musst Du aktiv werden und selbst eine Krankenversicherung für Selbstständige bei Deiner Krankenkasse abschließen.

4. Private Haftpflichtversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung

Diese Versicherungen erfüllen den ureigensten Zweck einer Versicherung, existentielle Risiken abzudecken. Deshalb sollte man sich auch als gering verdienender Referendar einen solchen Versicherungsabschluss überlegen. Zur [privaten Haftpflicht](#): Die Versicherungssumme bitte nicht zu knapp bemessen (die Stiftung Warentest empfiehlt min. 10 Millionen €)! Einige Versicherer bieten spezielle Rabatte für Angestellte / Beamte im öffentlichen Dienst. Da Ihr Euch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindet, gilt dies auch für Euch!

Zur [Berufsunfähigkeitsversicherung](#) (BUV): Ihr Abschluss ist nach der drastischen Kürzung der gesetzlichen Leistungen seit Beginn des Jahres 2001 sehr ratsam und vor allem in der Form einer Zusatzversicherung als junge Referendarin/junger Referendar durchaus bezahlbar. Du solltest darauf achten, dass Dich die Versicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit als Juristin/Jurist nicht auf andere Berufe verweisen kann (sog. "Verweisklauseln").

VI. Urlaub

1. Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt für alle Referendarinnen und Referendare einheitlich, d.h. altersunabhängig, **30 Tage**.

Wichtig: Erholungsurlaub kann nicht während der Pflicht-Arbeitsgemeinschaften gewährt werden. Seit Anfang 2015 wird Urlaub auch in der Strafstation gewährt. Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr.

Wer nicht das ganze Jahr im Dienst ist (z. B. im Einstellungsjahr, wegen Sonderurlaubs ohne Bezüge oder wegen Beendigung der Ausbildung) erhält anteiligen Urlaub. Du sollst ihn immer schriftlich drei Wochen vor Urlaubsbeginn bei der Personalstelle beantragen. Sinnvoll ist es, den Urlaubsantrag mit der Stationszuweisung zu stellen. Auf jedem Fall muss aus dem Antrag hervorgehen, dass die Ausbilderin bzw. der Ausbilder mit dem beabsichtigten Urlaub einverstanden ist. Erholungsurlaub muss spätestens bis Ende September des folgenden Jahres genommen werden.

Faustregel für Urlaub in der Station: pro Stationsmonat eine Woche Urlaub (z.B. 3 Monate = 3 Wochen incl. Wochenenden und Feiertage). Nach Absprache mit der Ausbilderin/dem Ausbilder geht auch mehr.

Gern bemäkelt wird im Rahmen der Verwaltungsstation, dass nur für Montag bis Donnerstag Urlaub genommen wird, wenn Freitag der Studientag ist. Da auch der Studientag Arbeitstag ist, muss auch für diesen Urlaub beantragt werden. Die Personalstelle findet es für wenig glaubhaft, dass man für den Studientag wieder aus dem Urlaub zurückkehrt oder den Urlaub für einen Tag unterbricht. Hier muss man natürlich den Einzelfall betrachten. Da jeder aber mehr als genug Urlaub hat, sollte es keine Probleme geben.

Unser Tipp: **Nimm von Anfang an Deinen Urlaub!** Meist lassen Referendarinnen und Referendare am Ende ihres Referendariats mehrere Wochen Urlaub verfallen. Das muss nicht sein. Behörden haben meist sehr viel Verständnis für Urlaub (da kann man ohne Bauchschmerzen

drei Wochen nehmen) und auch Richterinnen und Richter haben nichts gegen zwei Wochen Urlaub in der dreimonatigen Station. Also nimm den Urlaub schon von Anfang an!

Hier geht es zum

- [Urlaubsantrag](#)
- [Hinweisblatt der Personalstelle](#)
- [Weiteres Hinweisblatt](#)

Die Personalstelle verschickt bei der Bewilligung von Urlaub seit Anfang 2015 keine Schreiben mehr. Nur noch bei Ablehnung von Urlaubsanträgen erhaltet Ihr eine Nachricht aus der Personalstelle. In der Regel sollte eine eventuelle Ablehnung wohl nach spätestens einer Woche eingehen. Wenn man trotzdem sichergehen möchte, empfiehlt es sich wohl, telefonisch nach dem Status des Antrags zu fragen, wobei Ablehnungen praktisch sehr selten sind.

2. Sonderurlaub

Außer Deinem regulären Erholungsurlaub hast Du - unter bestimmten Voraussetzungen - Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub nach den [Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter \(HmbSURLR\)](#).

Nach Nr. 1 Abs. 1 der Richtlinien sind für die Bewilligung allgemeine Voraussetzungen, dass

- ein „wichtiger Grund“ für den Sonderurlaub vorliegt,
- der „Urlaubszweck“ während der dienstfreien Zeit und dem regulären Urlaub nicht erreicht werden kann und
- „dienstliche Gründe“ der Beurlaubung nicht entgegenstehen.

Folgende Möglichkeiten kommen für Referendarinnen und Referendare in Betracht:

a) Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge

- **aus persönlichen Gründen**

Aus persönlichen Gründen kann bezahlter Sonderurlaub bewilligt werden. Die Gründe dafür sind allerdings 1996 stark eingeschränkt worden:

Geburt	1 Tag
Tod eines Elternteils, Ehegatten oder Kindes	2 Tage
Schwere Erkrankung eines Angehörigen im selben Haushalt	1 Tag
Schwere Erkrankung eines Kindes	4 Tage

Dazu kommen die Ansprüche für Eltern auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V:

Sie können 10 Arbeitstage pro Kind, maximal 25 Arbeitstage im Kalenderjahr der Arbeit fernbleiben, wenn dies nach ärztlichem Attest nötig ist, um ein krankes Kind bis zum zwölften Lebensjahr zu betreuen. Für Alleinerziehende verdoppelt sich der Anspruch (20/50 Tage).

- **Sonderurlaub wegen Bildungsveranstaltungen**

Auch als Referendarin/Referendar hast Du alle zwei Jahre Anspruch auf bis zu 10 Werktage bezahlten Bildungsurlaub (Nr. 6 Abs. 1 a der Richtlinie). Gerechnet wird immer der Zeitraum ab dem Einstellungsmonat, so dass Du im dritten Jahr des Referendariats (soweit Dich dies betrifft) noch einmal volle 10 Werktage beanspruchen kannst. Beim nächsten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst wird diese Zeit allerdings angerechnet.

Voraussetzung für die Gewährung ist die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung [gemäß § 15 HmbBildUrlaubG](#) oder an einer Veranstaltung der Gewerkschaften, Berufsverbände, Parteien, Kirchen usw., die dem "Verständnis für gewerkschaftliche, politische oder kirchlichen Aufgaben dienen". Ein [Verzeichnis der anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen](#) findest Du im Internet.

- **Sonderurlaub aus sonstigen Gründen**

Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann auch zur Teilnahme an Tagungen zur fachlichen Fortbildung oder für gesundheitliche, gewerkschaftliche, parteipolitische, kirchliche, karitative oder sportliche Zwecke und zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten gewährt werden. Alles in allem: ein weites Feld!

- **Sonderurlaub für die Teilnahme an einer Referendarfahrt**

Üblicherweise gewährt die Personalstelle nach diesen Vorschriften Sonderurlaub für Teilnahme an Referendarfahrten. Die 10 Tage Bildungsurlaub werden also nicht aufgebraucht. Kontaktiert in allen Fällen rechtzeitig die Personalstelle! Zur Organisation der Referendarfahrt einige Hinweise (weitere Details und Vorlagen unter [Referendarfahrt](#)):

- frühzeitig die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer klären,
- entscheiden, ob die Fahrt selbst oder durch einen Reiseveranstalter organisiert werden soll,
- falls Eigenorganisation: Organisation von Unterkunft, Anreise und Programm (anererkennungsfähig sind max. fünf Arbeitstage; außer An- und Abreisetag muss jeder Reisetag, der Arbeitstag ist, mind. einen juristischen Programmpunkt enthalten),
- Fahrt rechtzeitig bei der Personalstelle (Herr Dr. Theege) anmelden und genehmigen lassen (Vorlagen unter vorgenanntem Link),
- Buchung erst nach verbindlicher Zusage aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Anträge auf Sonderurlaub rechtzeitig stellen!

b) Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge

Unbezahlter Sonderurlaub ist nur aus besonderen, in den Richtlinien genannten Gründen (vor allem: **Promotion**, Nr. 7 der Richtlinie) möglich. Die Gründe müssen nachgewiesen werden (z. B. bei Promotion durch die Bescheinigung des betreuenden Hochschullehrers).

Bei Promotion wird maximal ein Jahr Sonderurlaub bewilligt. Eine Verlängerung über ein Jahr hinaus ist nicht möglich! Laut Verfügung soll der Urlaub **im ersten Jahr** des Referendariats liegen! Der Sonderurlaub zum Zwecke der Promotion kann nur **in geraden Monaten** (z.B. 2, 4 oder 6 Monate) und für insgesamt **maximal 12 Monate** genommen werden. Es ist nur eine **einmalige Verlängerung** zugelassen.

Wichtig: Sonderurlaub ist 3 Monate vor Beginn bei der Personalstelle schriftlich zu beantragen. In der Wahlstation II kann kein Sonderurlaub genommen werden. Der Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge beginnt zum Monatsersten.

Hier geht es zum

- [Antrag auf Sonderurlaub für Promotionszwecke](#)
- [Hinweisblatt der Personalstelle](#).

Während des Sonderurlaubs unter Wegfall der Bezüge werden regelmäßig die Voraussetzungen für die Gewährung von **Wohngeld** vorliegen. Auch bei Gewährung der Unterhaltsbeihilfe können die Voraussetzungen vorliegen. Kriterien für die Gewährung von Wohngeld sind insbesondere Einkommen, Haushaltsgröße und Miethöhe. Alle Informationen zum Wohngeld findet Ihr unter www.hamburg.de/wohngeldrechner/. Hinzuweisen ist darauf, dass Ihr Wohngeld früh-

zeitig beantragen solltet, da Wohngeld rückwirkend erst ab dem Monat der Beantragung gewährt wird.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Bundesagentur für Arbeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I bejaht hat. Insbesondere wurde keine Sperrfrist wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit verhängt. Es ist uns nicht bekannt, ob das die ständige Verwaltungspraxis ist, aber ein Versuch lohnt sich hier (ebenso wie beim Bürgergeld) immer. Falls die Personalstelle sich gegen das Ausfüllen der nötigen Formulare wehrt (die Formulare passen nicht ganz auf unsere Situation, müssen aber angepasst genutzt werden) hilft der Personalrat gerne bei der Vermittlung der notwendigen Motivation.

Weiterer Hinweis:

Während des Sonderurlaubs seid Ihr **nicht automatisch krankenversichert**. Insofern bedenkt, dass noch weitere Kosten auf Euch zukommen (es sei denn: ALG I oder Bürgergeld).

VII. Krankmeldung / Stationsverlängerung

Im Falle einer Erkrankung musst Du dies der/dem Ausbilderin/Ausbilder **und (!) der Personalstelle** melden. Ein ärztliches Attest ist erst bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Kalendertagen erforderlich und bei der Personalstelle (nicht der/dem Ausbilderin/Ausbilder) einzureichen, wobei natürlich eine Kanzlei, die ein Stationsentgelt zahlt u.U. ebenfalls ein Attest sehen möchte. Fragt den Arzt daher am besten direkt nach einer zweifachen Ausfertigung. Der Samstag und Sonntag zählen mit, d. h. wenn du dich Donnerstag krank meldest musst du Montag ein Attest vorlegen!

Die Personalstelle ist auch unbedingt bei **Wiederantritt des Dienstes** zu benachrichtigen (Anruf genügt). Nach § 40 Abs. 2 HmbJAG wird die Ausbildung um die Zeit der Erkrankung verlängert, wenn diese in einer Station 3 Wochen überschreitet. Die Verlängerung nimmt die Personalstelle von sich aus vor. Jedoch erfolgt eine Verlängerung nicht automatisch, da nach § 40 Abs. 2 Satz 2 HmbJAG die Zeit ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird. Falls also keine Verlängerung erwünscht sein sollte, solltest Du dies bei der Gesundheitsmeldung beantragen und begründen. Falls durch die Verlängerung der Examenstermin nach hinten rutscht und insofern „Wartezeit“ entsteht, wird die Unterhaltsbeihilfe weiter geleistet.

Beachte, dass Du gem. § 4 UnterhaltsbeihilfenVO den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe für die Zeit verlierst, für welche Du ohne Genehmigung dem Dienst schuldhaft fernbleibst.

VIII. Sozialberatung

Ihr könnt wie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz die Sozialberatung in Anspruch nehmen. Wir hören sehr positives Feedback für diese niedrighschwellige und **professionelle Beratung – bitte nutze sie!**

Die Räume befinden sich im Erdgeschoss des Verbindungstraktes der Justizbehörde. Der Eingang befindet sich im Innenhof kurz vor der Ausfahrt für die Autos.

Die Beratung ist kostenlos und kann während der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Das Team unterliegt der Schweigepflicht.

Das Beratungsangebot ist umfassend, z.B. werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten zu:

- Berufliche Krisen
- Leistungseinschränkungen
- Finanzielle Probleme
- Familiäre Probleme (wie Trennung, Erziehung, häusliche Gewalt, Pflege von Angehörigen)
- Seelische und körperliche Erkrankungen
- Beratung und Begleitung bei vermuteter Suchtproblematik und Abhängigkeitserscheinungen

- nungen (z.B. Alkohol, Medikamente, Glücksspiel, Essverhalten, Internet, PC)
etc.

Näheres könnt ihr dem [Flyer](#) entnehmen.

Ansprechpartner*innen:

Christa Peters

Diplom Sozialpädagogin, systemische Beraterin

Telefon : 428 43 – 3116

E- Mail: christa.peters@justiz.hamburg.de

Christian Warncke

Diplom Sozialpädagoge, Mediator, Coach (ECA), Paarberater

Telefon: 4 28 43 – 1627

E-Mail: christian.warncke@justiz.hamburg.de

Farnia Hooshyar – derzeit (Stand Dezember 2021) in Elternzeit.

Sozialpädagogin (B.A.), Systemische Beraterin i.A., Suchtkrankenhelferin i.A.

Telefon: 4 28 43 – 3543

E-Mail: farnia.hooshyar@justiz.hamburg.de

IX. Für ein diskriminierungsfreies Referendariat

Wir als Personalrat setzen uns gemeinsam mit der Personalstelle für eine diskriminierungs- und angstfreie Referendariatsausbildung am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg ein. In unserer Umfrage aus dem Jahr 2021 haben ein Viertel der Referendar:innen von Diskriminierungserfahrungen berichtet. Aus diesem Grund möchten wir noch einmal hervorheben, dass wir jegliche Form von Diskriminierung verurteilen und die Ausbildung eine positive und bereichernde Erfahrung für alle sein sollte.

Wir möchten Euch daher bitten, wenn ihr sexistische, rassistische oder andere diskriminierende Erfahrungen gemacht habt, diese mit uns zu teilen. Dafür bieten wir euch ein vertrauliches Gespräch mit uns vom Personalrat und/oder der Personalstelle an, in dem wir gemeinsam eine Lösung für euch und die jeweilige Station/AG finden. Ihr erhaltet in dem Gespräch Beratung und Hilfe, ohne euch z.B. wegen Konsequenzen für das Stationszeugnis zu sorgen. Gerne könnt Ihr auch angeben, mit wem das Gespräch stattfinden soll (m/w).

Außerdem sichern wir euch Anonymität gegenüber der Ausbildungsstation bzw. der Leitung der Arbeitsgemeinschaft oder der Personalstelle zu. Ihr müsst also außer gegenüber uns als Personalrat nicht auftreten – ab dann übernehmen wir Für Euch.

Außerdem könnt ihr Euch auch in allen Fällen direkt an die Personalstelle wenden. Herr RiOLG Dr. Frank Theege ist Leiter der Personalstelle für Referendar:innen und zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung:

Gleichzeitig sind wir mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz über die Einrichtung einer Awareness-Stelle im Gespräch und informieren Euch, wenn es hierzu Neuigkeiten gibt.

Bei weiteren Fragen meldet Euch gern per Mail oder telefonisch in der Sprechstunde beim Personalrat.

X. Ansprüche auf Sozialleistungen

Es ist theoretisch möglich, dass ein Anspruch bei einem Sozialleistungsträger auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder einen Mietzuschuss besteht. Hier kommen insbesondere Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder Wohngeld in Betracht.

1. Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld 2

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich im Fall von Referendarinnen und Referendaren um sog. aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ob ein solcher Anspruch besteht oder nicht, richtet sich nach den individuellen Umständen, in denen der Referendar oder die Referendarin lebt, nämlich nach

- **dem Einkommen:**

Die Anspruchshöhe richtet sich nach der Höhe des Einkommens, Nebentätigkeiten werden dabei auch berücksichtigt. Die Berechnung der Anspruchshöhe ist kompliziert, da nicht das gesamte Einkommen berücksichtigt wird, sondern bestimmte Freibeträge gewährt werden. Als grobe Faustformel gilt: 100 € des Einkommens + 20 % des verbleibenden Einkommens sind anrechnungsfrei. Aufgrund dieser Freibeträge kann es auch dann zu einem Anspruch auf Zahlung von Leistungen kommen, wenn das Einkommen nach Abzug von Miete und Heizkosten noch über der Regelleistung zur Deckung des Lebensunterhaltes von 432 € liegt (Stand: 01.01.2021). Mittlerweile sind die Regelungen etwas generöser (Stand Januar 2022).

- **der Wohnsituation:**

Die Anspruchshöhe richtet sich auch nach Größe der Wohnung und nach den Kosten, die für die Miete und den Unterhalt der Wohnung anfallen. Ein Anspruch kann dann entfallen oder sich verringern, wenn der Referendar oder die Referendarin in einer sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ lebt; dies ist bei einer Wohngemeinschaft nicht der Fall, aber dann, wenn die Wohnung mit der Familie oder dem Partner/der Partnerin gemeinsam bewohnt wird. Leistungen für die Kosten der Unterkunft sind gedeckelt auf 373,50 € Kaltmiete für eine Person, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Hinzu kommen Leistungen für Heizkosten, Betriebskosten und Wasser. Die Höchstwerte für Haushalte (Bedarfsgemeinschaften) mit mehr als einer Person können den Fachhinweisen der BASFI zu § 22 SGB II (abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/>) entnommen werden.

- **Kinder:**

Ein oder mehrere Kinder erhöhen natürlich den Grundbedarf und damit die Anspruchshöhe, Kindergeld wird jedoch als Einkommen angerechnet.

- **Vermögen:**

Das Vermögen des Referendars oder der Referendarin steht einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erst dann entgegen, wenn das Vermögen sich in einer zu berücksichtigenden Größenordnung bewegt. Es gelten nach § 12 SGB II bestimmte Freibeträge. Demnach steht dem Hilfebedürftigen ein Grundfreibetrag von anfänglich 40.000€, nach Ablauf der Karenzzeit von 15.000€ zu.

Beantragt wird das ALG II bei den zuständigen Jobcentern im jeweiligen Stadtteil.

2. Wohngeld

Beim Wohngeld handelt es sich um einen Mietzuschuss. Daher muss – anders als bei der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe – der sonstige Lebensunterhalt und ein Teil der Wohnkosten durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Wohngeld wird nur dann gewährt, wenn nicht schon ein Anspruch auf Leistungen auf Arbeitslosengeld 2 besteht. Der Wohngeldanspruch ist abhängig von dem Gesamteinkommen, der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der zu berücksichtigenden Höhe der Miete/Belastung. Durch die Reform des Wohngeldgesetzes im Jahr 2015 wurden die Wohngeldsätze erheblich erhöht.

Der Antrag auf Wohngeld wird beim jeweiligen Bezirksamt des Stadtteils gestellt. Eine Probeberechnung lässt sich unter: <http://www.hamburg.de/wohngeldrechner/> vornehmen. Da in diesem

Rechner nicht die Parameter für alle denkbaren Fallgestaltungen aufgenommen sind, ist der Wohngeldrechner aber nicht ganz treffsicher.

XI. Schwangerschaft und Kinder

• Schwangerschaft

Solltest Du während des Referendariats schwanger werden, so gilt für Dich die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Danach bist Du zunächst dazu verpflichtet, die Schwangerschaft unter Angabe des mutmaßlichen Entbindungstermins umgehend der Personalstelle mitzuteilen (§ 6 MuSchVO). Läuft alles normal, beginnt für Dich sechs Wochen vor dem Stichtag die Mutterschutzfrist. Fällt das Ende einer Station eventuell genau in diese Frist und möchtest Du die Station unbedingt noch beenden, so kannst Du Dich dazu ausdrücklich bereit erklären (vgl. § 1 Abs. 2 MuSchVO). Diese Erklärung darfst Du jederzeit widerrufen. Die Schutzfrist nach der Geburt beträgt im Normalfall acht, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Während dieser Zeit darfst Du nicht beschäftigt werden. Du musst Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse beantragen. Die Differenz zur Unterhaltsbeihilfe wird dann von der Personalstelle übernommen.

• Elternzeit

Elternzeit ist die Zeit, in der sich die Eltern ohne Bezüge freistellen lassen und ganz der Kinderbetreuung widmen können. Die Elternzeit richtet sich nach der [Hamburgischen Elternzeitverordnung](#). Beide Elternteile können gleichzeitig oder nacheinander die Elternzeit in Anspruch nehmen. Dabei kann jeder Elternteil die Elternzeit auf bis zu drei Zeitabschnitte aufteilen.

Folgende Antragsfristen sind zu beachten: Eine Elternzeit im Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist sieben Wochen vor deren Beginn zu beantragen; eine Elternzeit im Zeitraum vom dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres ist sogar schon 13 Wochen vorher zu beantragen. Einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kannst Du auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen. Der Anspruch vorher verkürzt sich dann entsprechend.

Bei dringenden Gründen ist auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

• Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

Als Mutter oder Vater kannst Du unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Du betreust und erziehst Dein Kind selbst.
- Du lebst mit Deinem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Du lebst in Deutschland.
- Du arbeitest gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.

Wie lange Du Elterngeld bekommst, hängt davon ab, ob Du Dich für Basiselterngeld oder für ElterngeldPlus oder für eine Kombination aus beidem entscheidest und ob Du den so genannten Partnerschaftsbonus nutzen willst.

In Hamburg sind die Elterngeldstellen der [Bezirksämter](#) für die Bewilligung des Elterngeldes zuständig.

Weitere Infos hier: <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>

- **Kindergeld**

Das Kindergeld beträgt zurzeit monatlich 219 € für das erste und zweite Kind. Es wird unabhängig von anderen Leistungen gewährt.

- **Kinderzuschlag**

Zusätzlich zum Kindergeld ist es in Hamburg möglich als Referendarin oder Referendar einen **kinderbezogenen Zuschlag für Rechtsreferendare** zu **beantragen**. Der Kinderzuschlag soll ab 2023 „deutlich“ erhöht werden.

Um den Familien-/ Kinderzuschlag zu erhalten, ist ein [Antrag bei der Familienkasse](#) zu stellen.

- **Stationsablauf**

Bereits begonnene Stationen, die durch den Mutterschutz oder die Elternzeit unterbrochen werden, müssen fortgesetzt werden. Die Personalstelle empfiehlt, wenn nur noch ein kleiner Stationsteil (etwa zwei Wochen) verbleibt, für diese Zeit Urlaub zu nehmen. Ansonsten sind die Einzelheiten jeweils mit der betreffenden Ausbildungsstelle abzusprechen.

- **Einiges in Kürze**

- Zum Sonderurlaub bei Geburt oder Erkrankung eines Kindes siehe Punkt C.VI.2.a).
- Der Gerichtskindergarten im Ziviljustizgebäude nimmt auch Kinder von Referendarinnen und Referendaren an. Infos erhaltet Ihr unter Tel.: 040-3589866 (Kindergartenleitung).
- Um den Familien-/ Kinderzuschlag zu erhalten, ist ein Antrag bei der Familienkasse notwendig!

- **Kinder und Ausbildung**

Solltest Du Dich entschließen, Deine Ausbildung mit Kind/Kindern fortzusetzen, so wirft dies ab und zu auch Probleme auf. Was ist, wenn mein Kind nur „leicht“ krank ist? Was ist, wenn die Kinderbetreuung plötzlich einmal ausfallen? In solchen Fällen gibt es kein „außerordentliches Recht auf Zuhausebleiben“. Du kannst Differenzen mit Deinen Ausbilderinnen bzw. Ausbildern möglicherweise dadurch vorbeugen, dass Du von vornherein mitteilst, dass Du ein oder mehrere Kinder hast, und besprichst, wie in einem solchen Fall verfahren werden soll (z. B. kurz Akte abholen und Zuhause bearbeiten oder die Arbeit an einem anderen Tag nachholen).

Da nicht alle Einführungs-AGs vormittags stattfinden, kann es zu einer Kollision mit den Kindergartenzeiten kommen. Bei der Einführungs-AG in der Strafstation sollte man daher gleich nach der Einstellungszusage die Personalstelle bitten, für eine Vormittags-AG eingeteilt zu werden. Im Einzelfall ist es auch möglich, in eine andere AG zu wechseln.

Wenn Du während des Referendariats außergewöhnlich stark durch die Kinderbetreuung belastet bist, solltest Du Dich frühzeitig mit der Personalstelle in Verbindung setzen, um eine sinnvolle Ausbildung zu planen. Nicht erst kurz vor dem Examen kommen! Bitte teile uns auch mit, wenn es Probleme gibt oder Ihr Ideen für Verbesserungen habt.

XII. HVV-Jahresabo

Die Personalstelle bietet Referendarinnen und Referendaren die **HVV-Proficard** für 84,00 € (2 Ringe) bzw. 89,50 € (3 Ringe) bzw. 130,90 € (5 Ringe, also auch in Teilen Schleswig-Holstein und Niedersachsen) pro Monat an. Am Wochenende darf man eine Person und zwei Kinder kostenlos im Gesamtbereich mitnehmen. Du erhältst diese Proficard bei der Personalstelle kurzfristig vor dem Ersten des Gültigkeitsmonats. Ein Foto ist nicht notwendig. Der Betrag wird monatlich vom auszuzahlenden Betrag automatisch abgezogen. Dies kann zu Problemen führen, wenn du bspw. als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter ein Monatseinkommen von über 2.300 €

erzielst. Es wird dann deine Unterhaltsbeihilfe auf Null gekürzt und es besteht keine Möglichkeit mehr die Kosten für die Proficard abzuziehen. Da es sich dabei um eine HVV- Vertragsbedingung handelt, hast Du in diesem Fall keinen Anspruch mehr auf eine HVV- Proficard über die Personalstelle.

Allerdings handelt es sich bei der Proficard um ein **Jahresabonnement!** Dennoch ist die Card vorher kündbar, falls man sich im Ausland aufhält, das Referendariat vor Ablauf des Jahres beendet oder vergleichbare Fälle eintreten.

Wer lediglich zwei Tarifzonen benötigt, kann für aktuell 56,90 € pro Monat direkt beim HVV ein Jahres-Abo erwerben.

Leider zählen wir Referendarinnen und Referendare nicht als „Auszubildende“ im Sinne der PBefAusglV, weshalb wir die entsprechenden Vergünstigungen beim HVV nicht in Anspruch nehmen können.

Auch zu diesem Thema haben wir mit Verantwortlichen aus der Politik gesprochen und hoffen, bald ein günstigeres Angebot für den Nahverkehr zu erhalten.

D. Euer Personalrat

I. Allgemeines

Der Personalrat der Referendarinnen und Referendare am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg findet seine Grundlage in § 10 Abs. 5 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. 9 Personen werden von Euch für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Da diese lange Amtsperiode nicht mit der Ausbildungsdauer in Einklang zu bringen ist, tritt der Personalrat regelmäßig nach einem Jahr zurück, um so eine Neuwahl zu ermöglichen. Jede Referendarin und jeder Referendar kann für die Wahl kandidieren. Bei Interesse kannst Du Dich beim derzeitigen Personalrat melden und informieren.

Wir sind Eure Interessenvertretung und bemühen uns, Euch mit hilfreichen Angeboten das Referendariat so angenehm wie möglich zu machen. Über unsere Tätigkeit legen wir auf jährlichen Personalversammlungen, die wir selbst einberufen, Rechenschaft ab. Für die Teilnahme an Personalversammlungen besteht Dienstbefreiung (§ 54 HmbPersVG).

II. Was wir Euch anbieten

Wir...

- stellen uns Euch vor und beraten Euch in allen Fragen des Referendariats,
- geben den "Roten Faden" (Ausbildung) und den "Schwarzen/Grünen Faden" (Examen) heraus,
- veranstalten alle zwei Monate einen Referendar-Stammtisch,
- halten eine aktualisierte Sammlung von Ausbilderfragebögen zur Einsichtnahme bereit,
- haben eine kleine (aber hoffentlich wachsende) Sammlung von Prüferprotokollen für die mündliche Prüfung (bitte stellt uns Eure Prüferprotokolle zur Verfügung!),
- versenden per E-Mail je nach Bedarf „Newsletter“ mit aktuellen Informationen über Projekte des Personalrats, Veranstaltungen etc. (falls Du nicht auf der Verteilerliste stehen solltest, gib uns bitte Bescheid, am besten per E-Mail),
- betreiben eine eigene Internetseite (www.referendarrat-hamburg.de);
- veröffentlichen diverse Stellenanzeigen von Kanzleien, Unternehmen, Verbänden, etc. auf unserer Homepage und in dem Glaskasten vor unserem Büro.

III. Interessenvertretung

- Wir suchen Kontakt zu anderen Interessensvertretungen des jurist. Vorbereitungsdienstes.
- Wir nehmen unsere Mitbestimmungsrechte u.a. bei Personalfragen wahr.
- Drei Mitglieder sitzen für Dich im Ausbildungsausschuss, der sich der zentralen Probleme der Referendarsausbildung annimmt.
- Wir informieren, schlichten und vermitteln bei Konflikten sowohl mit Ausbildern als auch mit der Personalstelle. Da wir zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind wir das wichtigste Vertrauensorgan bei Ausbildungsangelegenheiten. Trau dich, es sind keine Einzelfälle!
- Eine Befragung im Jahre 1998 ergab, dass es im Referendariat Fälle von Belästigung oder Diskriminierung z.T. schwerster Art gibt. Wir bitten Betroffene/Zeuginnen und Zeugen darum, mutig zu sein und gegen Diskriminierung und Belästigung vorzugehen. Auch die Frauenbeauftragten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte haben ihre Unterstützung zugesagt.

E. Schluss: Kurzleitfaden zur Planung des Referendariats

I. Stationen

Überleg Dir zwar in Ruhe, aber dennoch zügig, wann, wo und wie Du Deine Stationen absolvieren willst. Insbesondere die **Verwaltungsstationen** in Hamburg beim NDR, der Senatskanzlei, der Hamburg Port Authority, Polizei, Info-Point Europa sowie in Berlin bei den Bundesministerien sind früh ausgebucht. Als Faustregel kann man sagen, dass spätestens zwischen einem Jahr und einem halben Jahr vorher angefragt werden sollte.

II. Arbeitsgemeinschaften

- Um die Pflicht-AGs in der Strafstation und der Zivilstation braucht Ihr Euch – in organisatorischer Hinsicht – nicht zu kümmern. Ihr werdet automatisch angeschrieben und zugewiesen.
- Für die Verwaltungs-Pflicht-AG werdet Ihr vom Personalamt zu einer AG zugewiesen, die normalerweise während der Station begleitend stattfindet. Wenn Ihr die Verwaltungsstation außerhalb Hamburgs macht, könnt Ihr die AG vorziehen oder nachholen, müsst dies aber rechtzeitig beim Personalamt beantragen. Wenn Du nach Speyer gehst, kannst Du Dich von der AG befreien lassen, da Du dort eine sog. Landesübung absolvierst, die die Verwaltungs-AG ersetzen kann. Zur Befreiung ist ein Anruf oder eine E-Mail an das Personalamt nötig.
- Für die Rechtsanwalts-Pflicht-AG müsst Ihr Euch rechtzeitig selber in die entsprechende Liste bei der Personalstelle eintragen. Die Listen liegen schon 10 Monate vorher aus.
- Über das Angebot der Wahlpflicht- und der freiwilligen AGs könnt Ihr Euch an den Glaskästen bei der Personalstelle informieren. Auf den Ausschreibungen für die Wahlpflicht-AGs findet ihr ein Datum, ab dem ihr Euch in die Listen eintragen könnt. Sobald genügend Teilnehmer angemeldet sind, wird die Liste geschlossen. Einige dieser AGs sind sehr sinnvoll zur Examensvorbereitung, wie etwa Zwangsvollstreckungs- oder Revisionsrecht.
- Das AG-Tableau ist auf wiederholtes Bemühen des Personalrats hin auf der Seite der Personalstelle online unter <http://justiz.hamburg.de/arbeitsgemeinschaften/> verfügbar und wird dort regelmäßig aktualisiert.

III. Übungsklausuren

Es werden A-Klausurenkurse, B-Klausurenkurse und Anwaltsklausurenkurse angeboten. Man kann zu den Klausurenkursen ohne Anmeldung hingehen. Man soll einen A-Klausurenkurs absolviert haben, bevor man mit dem B-Klausurenkurs beginnt. Der A-Kurs-Termin ist auch bei jeder B-Klausur anzugeben. Es ist sehr sinnvoll, sich zunächst und so früh wie möglich am A-Klausurenkurs zu versuchen, bevor man in den B-Klausurenkurs und den Anwaltsklausurenkurs einsteigt. Als Faustformel sollte man für den A-KK drei bis sechs Monate und für den B-KK mindestens neun Monate einplanen. Informationen zu den Daten der Klausurenkurse findet Ihr in den Glaskästen bei der Personalstelle.

Übersicht:

Monat 1-3	Monat 4-6	Monat 7-9	Monat 10-12
Stationen planen Strafrechts-AG	Einstieg A-KK Zivilrechts-AG	A-KK VerwaltungsR-AG	A-KK Einstieg B-KK Anwalts-AG
Monat 13-15	Monat 16-18	Monat 19-21	Monat 22-24
B-KK Anwalts-KK Wahlpflicht-AG	B-KK Anwalts-KK Wahlpflicht-AG	B-KK Anwalts-KK	Aktenvortragskurs

* * *

Der ROTE FADEN ist mit aller Sorgfalt erarbeitet worden, Fehler können trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal sich ständig - insbesondere wegen Gesetzesänderungen - Neuerungen und Veränderungen ergeben.